

Innere Verhältnisse bis 1798

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **58 (1946)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Innere Verhältnisse bis 1798

1. Das Amt Klingnau.

Umfang und Inhalt.

Bevor das städtische Gemeinwesen in seiner innern Gestaltung dargelegt wird, sei kurz ein Blick aufs Ganze, das Amt Klingnau, geworfen, das in gewissem Sinne mit der Stadt eine Einheit bildete. Mittelpunkt der Herrschaft war die Burg. In enger Verbindung mit dem hier hausenden Vogt besaß auch der Rat der Stadt eine Reihe von Kompetenzen, die über den städtischen Bannkreis hinausgriffen. Er wirkte als Appellationsinstanz für Zivilstreitigkeiten in den Außengemeinden des Amtes wie auch im Amt Zurzach, über das der Klingnauer Amtmann ebenfalls als Vogt gesetzt war.

Den Grundstock des Amtes bildete der Klingensche Besitz, wie ihn 1269 Bischof Eberhard von Waldburg erworben hatte. Dazu gehörten Stadt und Burg Klingnau, die Vogtei Döttingen und der Burgstall mit weitem Besitzrechten zu Tegerfelden. Schon 1265 hatte der Bischof mit der Erwerbung von Stift und Dorf Zurzach auch die der Reichenau gehörenden Güter in Koblenz erhalten, die nun zum Amt Klingnau geschlagen wurden. Zu Tegerfelden verkaufte Walthar von Klingen den größeren Teil seines von der Mutter ererbten Besitzes dem Kloster St. Blasien. Dieses bestellte darüber den Bischof von Konstanz zum Schirmvogt. Der Amtmann zu Klingnau hatte somit hier, wie über den ausgedehnten st. blasianischen Besitz in Döttingen, die Interessen des Klosters wahrzunehmen und dazu einen Teil der niedern Gerichtsbarkeit auszuüben.¹

Unter Bischof Eberhard sind dem Amte Klingnau noch weitere Erwerbungen angefügt worden. Der damaligen Güterzersplitterung entsprechend kamen diese Erweiterungen nur zufällig zustande, da nur gekauft werden konnte, was verkäuflich war. Ein buntes Mosaik von Besitzrechten südlich und auch nördlich des Rheins gehörte schließ-

¹ Vgl. E. Welter, Urbar der Grafschaft Baden. Arg. III, 253 ff.

lich zur Herrschaft Klingnau. Darüber orientiert erstmals eingehend das älteste Urbar des Bistums Konstanz, das 1302 unter Bischof Heinrich von Klingenberg angelegt wurde.²

Der mit der Burg, dem castrum in Klingenowe, verbundene Güterbesitz umfaßte nach diesem Urbar vier Fronhöfe in Reckingen, Zurzach (das um 1302 noch kein selbständiges Amt bildete), in Rietheim und zu Birndorf im Schwarzwald. Es gehörten dazu die Fischenzen bei der Burg Zurzach, in Kadelburg und Klingnau, Vogteirechte in Schneisingen, Döttingen und Tegerfelden, vermutlich auch in den badischen Ortschaften Alpfen und Birndorf, sowie die Brückenzölle bei Klingnau und Rheinheim, die Hoffstätten- und Gartenzinse zu Klingnau und Zurzach, dazu Streubesitz teilweise geringen Ausmaßes im zürcherischen Korbas, in Siglistorf, Mellikon, Reckingen, Kadelburg, Rietheim, Koblenz, Gippingen, auf der Au-Insel in der Aare, in Groß- und Kleindöttingen, Würenlingen, Tegerfelden, Endingen, Lengnau und auf Rüti bei Böbikon.³

Die Vogtei Schneisingen hatte als Reichslehen den Freien von Regensberg gehört und wurde von diesen im Jahre 1300 unter Zustimmung des Königs Albrecht an Bischof Heinrich von Klingenberg verkauft. In Siglistorf besaß der Bischof damals sicher schon die niedere Gerichtsbarkeit wie in Schneisingen. Auffallenderweise wird im Urbar von 1302 Mellstorf nicht erwähnt. Es muß aber wohl schon dem Bischof gehört haben oder dann bald in seinen Besitz gelangt sein.

Daß in diesem Amte die bischöfliche Herrschaft sich konsolidierte und neben dem Niedergericht auch Teile der hohen Gerichtsbarkeit, von der das Urbar von 1302 noch nichts erwähnt, zu erwerben verstand, ist früher dargelegt worden. Dem Umfang nach sind immerhin keine großen Veränderungen mehr eingetreten. Über den spätern Besitzstand und die bischöflichen Rechte im einzelnen orientieren das Urbar der Grafschaft Baden aus der Zeit zwischen Burgunder- und Schwabenkrieg, die allerdings späte offizielle Ämterbeschreibung von

² G&U Karlsruhe, Verain Nr. 4657. Es liegt nun in einer gut kommentierten und mit tiefschürfender Einleitung versehenen Ausgabe vor von Otto Feger, „Das älteste Urbar des Bistums Konstanz“, angelegt unter Bischof Heinrich von Klingenberg. Bd. I der Oberrheinischen Urbare, herausgegeben im Auftrag der Oberrhein. Histor. Kommission. Karlsruhe 1943.

³ Feger a. a. O. 36 ff., 71 ff.

1771 und besonders eingehend ein 1705 im Schloß Klingnau aufgenommenes Protokoll.⁴

Nach dem Verzeichnis von 1705 umfaßte das Amt Klingnau: 1. Schloß und Stadt, 2. die Höfe auf dem Propstberg, 3. des Stalers Au in der Aare unterhalb der Stadt, 4. Döttingen, 5. Koblenz, 6. die Höfe im Schluchen, 7. die Höfe im Saß, 8. die Beznau, 9. die Höfe im Sennenloch, am Wege von Döttingen nach Zurzach, 10. Siglistorf, 11. Mellstorf.

Auf einzelne Orte ist etwas näher einzugehen. Zu Döttingen lag die Leitung der Gemeinde in den Händen des vom Vogt ernannten Weibels und der geschworenen Räte, deren es im Mittelalter vier, später sechs gab. Dazu kamen die Richter. Die Räte wurden von der Gemeinde im Beisein des Vogts, die Richter von Vogt und Räten gewählt. Das Gericht, in dem der Weibel den Stab führte, sprach über Zivil- und Frevelsachen. Appelliert wurde an Vogt und Rat zu Klingnau und von da an das Hofgericht in Konstanz.

Wie die Öffnung von 1350 zeigt, hatte der Vogt im Frühjahr und Herbst zum Ding oder Gericht zu erscheinen. Dessen Ansetzung mußte ihm tags zuvor bekanntgegeben werden. Für sich und seinen Knecht hatte er Anspruch auf Verpflegung, ebenso auf ein Viertel Hafer für sein Pferd. Objektive Rechtsprechung war ausdrücklich als seine Obliegenheit festgelegt: Er hatte das Gotteshaus St. Blasien vor den Dorfgemeinden und diese vor dem Gotteshaus zu schirmen, dafür zu sorgen, daß keine Partei die andere übervorteile. In Frevelsachen gingen zwei Drittel der Bußen an den Vogt, ein Drittel an das Kloster. Fertigungen von Verträgen, Käufe und Verkäufe erfolgten vor diesem Gericht. Die Besiegelung der Urkunden geschah durch den Vogt oder mit dem Stadtsiegel von Klingnau. Gerichtssitzungen fanden auch häufig in Abwesenheit des Vogtes statt. 1482 hielt Heine Banwart, geschworener Weibel zu Döttingen, Gericht an Stelle des Vogtes Matthäus vom Grüth und des Bischofs von Konstanz wegen der Zinsrückstände, welche die Inhaber der niedern Mühle dem Kloster St. Blasien schuldeten.⁵

Koblenz hatte einen Weibel und nur zwei Geschworene zu bestellen. Es besaß kein eigenes Gericht, war vielmehr demjenigen von

⁴ St. A. Aargau, Akten 2904, fasc. 6. — Vgl. E. Weltli a. a. O. Arg. III, 160 ff. — RQK V, 7—17.

⁵ Sta. Klingnau Kb. 1546 S. 488.

Klingnau zugeteilt. Fertigungen, so über den Verkauf eines Anteils am Fahr im Jahr 1447, wurden oft zu Klingnau vorgenommen. Daneben kam es vor, daß der Weibel der Stadt auch zu Koblenz offenes Gericht hielt, so 1404 beim Verkauf einer Gülte des Wälti am Stad an den Klingnauer Bürger Peter Kadelburg.⁶

Auch den Gemeinden Siglistorf und Mellstorf kamen je zwei Geschworene zu. An beiden Orten aber war das Klingnauer Gericht zuständig. Appellationen gingen dann von hier nicht ans Hofgericht Konstanz, sondern an den Landvogt in Baden. Nach dem Grafenschaftsurbar von 1487 bestanden zu Lengnau und Schneisingen, die sonst zum Amt Ehrendingen gehörten, ähnliche Verhältnisse wie in Döttingen. In Lengnau war das Deutschordenshaus Beuggen Gerichtsherr, in Schneisingen das Kloster St. Blasien. An beiden Orten aber war der Bischof oder sein Klingnauer Amtmann Vogtherr, dem der Vogtzins und ein Drittel der Bußen zufielen. Wie im Gebiete der bischöflichen Ämter, hatte auch hier der Vogtherr das Mannschaftsrecht besessen, das ihm aber zur Zeit des Burgunderkrieges verloren ging. Für die Gerichtspraxis mögen sich bei der Aufsplitterung der Herrschaftsrechte oft interessante Fälle ergeben haben. So hielt in Lengnau 1379 Vogt Ulrich Hoffstetter im Namen des Bischofs Gericht und fertigte den Verkauf eines Gutes. 1389 aber waren es der bischöfliche Vogt Jakob Machenberg und der Vertreter der Herren von Beuggen, die gemeinsam zu Gericht saßen und den Kauf einer Gülte zu Vogelsang durch das Kloster Sion fertigten. Beide Male erfolgte die Beurkundung durch den Klingnauer Vogt.⁷

Herrschaftlicher Leiter des Amtes war der Ammann, Amtmann, Minister oder Vogt (advocatus). Ihm war von Anfang an ein Schreiber beigegeben, der die Kanzleiarbeiten besorgte. Von beiden Beamten soll im Abschnitt über die städtische Verwaltung die Rede sein.

Einkünfte des Amtes.

Für die Frühzeit gibt das älteste Urbar des Bistums ziemlich genaue Auskunft.⁸ Demnach bezog der Bischof aus dem Amt Kling-

⁶ St. A. Aargau, Urf. Welti 58.

⁷ St. A. Aargau, Klingnau-Wislkofen Urf. 1379 VII. 24. und 1389 VI. 23.

⁸ O. Feger a. a. O. 71 und die Summierung der Erträge am Schluß des Bandes.

nau insgesamt 38 Pfund und 16 Schilling an Geld, 181½ Mütt Weizen, 58¾ Mütt Roggen, 54 Malter Hafer, 7 Schafe, 2½ Mütt Bohnen, 24 Pfund Pfeffer, 4½ Mütt Nüsse, 12½ Mütt Erbsen und 20 Pfund Wachs. Unter den 19 bischöflichen Herrschaften stand Klingnau nach dem Ertragswert etwa neben Neunkirch und wurde nur vom Amt Arbon übertroffen.

Von den Einzelposten seien einige genannt. Die Vogtei Schneifingen brachte 29½ Mütt Weizen, 3½ Malter Hafer, 2 Pfund und 12 Schilling Geld in Breisgauer Währung, sowie 31 Schilling für jene 7 Schafe ein. In Zurzach bezog der Bischof vom Fronhof und dem Neugerüt 20 Mütt Weizen, 9 Malter Hafer und ein Pfund in Geld; dazu von andern Gütern 17¾ Mütt Weizen, 17¾ Mütt Roggen, 5 Malter Hafer und 4¼ Mütt Erbsen. Auf das Fest der heiligen Verena (1. September) erhielt er zudem 5 Pfund Pfennige und 10 Pfund Wachs, auf Weihnachten 1 Pfund und 2¾ Schilling Geld. Die Abgaben des 1. Septembers hängen mit dem Markt- und Handelsverkehr zusammen, zu dem die schon seit dem 10. Jahrhundert einsetzenden Wallfahrten ans Grab der heiligen Verena angeregt haben. Wir finden somit hier im Bistumsurbar die älteste Erwähnung der Zurzacher Messen, die urkundlich erst von 1363 an bezeugt werden.⁹

In Klingnau sind die Gefälle nach dem Urbar merkwürdig gering: 30 Schilling von einigen Gütern, 8 Mütt Kernen von Weinbergen und Wiesen, dazu 15 Schilling von der Fischenz. An Gartenzinsen wurden 10 Pfund Pfeffer, an Hoffstättenzinsen 10 Pfund Wachs entrichtet. Diese Zinsen sind später in Geld abgelöst worden. Auf den Ertrag des Brückenzolls von 11 Pfund ist im Abschnitt über die älteste Baugeschichte der Stadt schon hingewiesen worden. Das Urbar betont aber ausdrücklich, daß dies nicht die einzigen Einkünfte aus der Stadt seien. Steuern, Todesfall, d. h. Abgabe von Besthaupt aus dem Stall und dem besten Kleid beim Tod des Leibeigenen, andere Gerechtsame und Gerichtsgefälle waren nicht inbegriffen.¹⁰

Vergleiche mit späteren Zusammenstellungen ergeben, daß der Stand der Einkünfte wenigstens an Früchten während mehr als drei

⁹ Vgl. H. Ammann, Die Zurzacher Messen im Mittelalter. Eb. 1923 S. 28, 79.

¹⁰ Salvis insuper episcopo styris, mortuariis et aliis iuribus ac iurisdictionibus quibuscumque.

Jahrhunderten sich nicht stark verändert hat. So weist die Summierung des ältesten Schloßurbars, das im ersten Teil unvollständig und darum undatiert sich erhalten hat, aber um 1480 angelegt worden sein muß, denselben Ertrag an Kernen oder Weizen auf wie das Urbar von 1302. Selbst bis ins 17. und 18. Jahrhundert hinein ist die Übereinstimmung in den Hauptposten überraschend groß. Vergleiche sind im einzelnen von dem Zeitpunkt an möglich, da sich die Amtsrechnungen erhalten haben. Von diesen befinden sich zwei von 1555 und 1615 in Abschrift im Aarauer Staatsarchiv und eine größere Anzahl Jahrgänge von 1637 weg im Stadtarchiv Klingnau.¹¹

Die Amtsrechnung von 1637 weist gegenüber dem Urbar von 1302 beim Ertrag an Roggen eine Steigerung auf von 58 $\frac{3}{4}$ Mütt auf 93 $\frac{1}{2}$ Mütt, dagegen einen Rückgang an Hafer von 54 auf 40 Malter. Auffällig ist die Verschiebung der Einnahmen an Wein. Das Urbar von 1302 nennt dafür überhaupt noch keinen besondern Betrag, die Amtsrechnung von 1637 dagegen 37 Saum. Der Weinertrag war in starkem Maße vom Erfolg der Ernte abhängig. Schon 1638 brachte nur etwa die Hälfte des Vorjahrs ein. Aber abgesehen von diesen Schwankungen läßt sich gerade an Hand der Urbare und der Amtsrechnungen eine starke Mehrung des Rebbaus erkennen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde der Hofstättenzins zu Klingnau nicht mehr mit Pfeffer und Wachs, sondern in Geld entrichtet. Um 1480 betrug er je Haus und Hofstatt 2 bis 8 Heller, für das ganze Stadtgebiet die an sich bescheidene Summe von 2 Pfund und 7 Schilling. Die Verzeichnisse des Hofstättengeldes in den Schloßurbarien bilden eine wichtige Geschichtsquelle, da mittelalterliche Steuerregister für Klingnau vollständig fehlen.

Die Urbare ergeben übrigens kein vollständiges Bild der Einkünfte des Amtes. Sie enthalten immerhin noch einige weitere Gefälle. Der Bischof bezog 1302 für die Fischerei in der Aare 15 Schilling. Um 1480 hatte jeder Fischer in Klingnau, Zurzach und Mellikon, 17 an der Zahl, je 7 Schilling zu zahlen. Aus dem Amt des Sinners oder Eichmeisters erhielt der Vogt in Klingnau 1 Mark

¹¹ St. A. Aargau, Akten 2904, fasc. 2. — Vgl. Mittler, Inventare der aarg. Stadtarchive II, 106 Nr. 66 und S. 109 Nr. 132. Das älteste Schloßurbar habe ich hier auf ca. 1450 datiert. Die nähere Prüfung ergibt, daß es wohl um 1480 aufgenommen worden ist.

Silber oder 8 Pfund, dazu in Döttingen und Zurzach noch je ein Pfund. Eine Steigerung erfuhren besonders auch die Gefälle von den Zurzacher Messen. 1302 wurden, wie bemerkt, 5 Pfund Pfennige und 10 Pfund Wachs erhoben. Schon vor 1363 kam der Pfingstmarkt hinzu. Beide Märkte werden im Schloßurbar um 1480 erwähnt, aber ohne Nennung eines bestimmten Ertrages der Gebühren. Genauere Zahlen enthalten erst die Amtsrechnungen seit 1637. In diesem Jahr bezog der Vogt von den beiden Messen 52 Gulden, 2 Batzen und 20 Heller als Zoll. Fast gleich viel, 52 Gulden und 12 Batzen, erhielt er aus einem Drittel des Geleitgeldes, während die andern zwei Drittel an den Landvogt in Baden gingen. Im selben Verhältnis waren die Einkünfte aus dem Umgeld, jener Verbrauchssteuer auf Lebensmitteln, besonders auf Wein, unter den bischöflichen Vogt und den Vertreter der VIII regierenden Orte aufgeteilt. Sie betragen für das Amt Klingnau 25 Gulden, 10 Batzen und 20 Heller.

Was an Bußen und für Frevel einging, ist aus der Amtsrechnung von 1637 ebenfalls ersichtlich. Es machte den an sich bescheidenen Betrag von 34 Gulden aus. Dazu kamen kleinere Naturallieferungen an Holz aus den zum Amt gehörenden Dörfern, insgesamt gegen 80 Klafter, einige Fuder Heu und Emd, die Tavernenzinse von Wirten in Klingnau, Döttingen und Koblenz, sowie ein Anteil am Einzugs- und Abzugsgeld in den Außengemeinden. Die letztgenannten Vermögensabgaben, die besonders beim Wegzug von Personen erhoben wurden, fielen in Klingnau der Stadtkasse zu.

Für das Jahr 1637 betragen die Totaleinnahmen des Amtes unter Umrechnung der Naturaleingänge in Geld 1441 Gulden, 4 Batzen und $7\frac{1}{2}$ Heller. Ihnen standen an Ausgaben 407 Gulden, 9 Batzen und 32 Heller gegenüber. Diese setzten sich zusammen aus den Aufwendungen des Vogts an den Zurzacher Messen, an den Tagsatzungen zu Baden, aus den Besoldungen für den Vogt selber, für die Weibel in Döttingen und Zurzach, aus den Botenlöhnen, den Auslagen bei Gerichtssitzungen, für kleinere Reparaturen am Amtssitz und für Fuhrlohne, dazu aus einer Schuldverzinsung im Betrag von 81 Gulden. Es blieb so immerhin ein Überschuß zugunsten der bischöflichen Kasse von 1033 Gulden 9 Batzen und $15\frac{1}{2}$ Heller.

Die Naturaleingänge variierten, wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, nicht stark, umso mehr dagegen infolge der Preisschwankungen die jeweilige Schlußbilanz. Um die Mitte des 16.

Jahrhunderts lagen die Preise für die Lebensmittel wesentlich tiefer als zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Darum betragen 1555 nach der im Staatsarchiv erhaltenen Amtsrechnung die Einnahmen nur rund 702 Gulden, die Ausgaben 354 und der Aktivsaldo 348 Gulden. 1615 beliefen sich die betreffenden Zahlen auf 876 und 303 Gulden, so daß dem Bischof ein Aktivposten von 573 Gulden verblieb. Einige Zeit später setzte die allgemeine Preissteigerung ein. Darum war 1637 der Erlös für die verkauften Früchte bedeutend höher. Andererseits sind die Ausgaben bis ins 17. Jahrhundert auffallend niedrig gehalten worden und erst spät in die Höhe geschneilt.

2. Städtische Verfassung der Frühzeit.

U n f ä n g e.

In der Tauschurkunde vom 26. Dezember 1239 spricht Ulrich von Klingen davon, daß er Klingnau die den städtischen Bürgerschaften gewöhnlich erteilten Rechte verliehen habe. Ob diese Verleihung in einer eigentlichen Stadtrechtsurkunde, einer Handfeste, erfolgte, entzieht sich unserer Kenntnis, ist aber wenig wahrscheinlich. Städtisches Wesen war nicht in erster Linie durch das Stadtrecht bestimmt. Dieses bot dort, wo es verliehen wurde, vielfach nur einen willkürlichen Ausschnitt aus verschiedenen Rechtsgebieten und enthielt nie den gesamten Rechtsstand. Wurde eine Gemeinde zur Stadt erhoben, so kam sie in den Besitz eines Mindestmaßes von Rechten, die einzeln nicht fixiert sein mußten. Darum waren die Rechtsaufzeichnungen nie erschöpfend.¹ Die Verwaltung gestaltete sich im wesentlichen nach dem Gewohnheitsrecht und dem Beispiel bestehender Städte. Ob bei der Gründung Ulrichs von Klingen konstanziische, zähringische oder fiburgische Städte als Vorbild dienten, ist nicht festzustellen.

Die mit 1243 einsetzenden Zeugnisse über die Existenz der Stadt Klingnau sind im ersten Teil (S. 18 f.) erwähnt worden. An Bezeichnungen für den Begriff „Stadt“ werden aufgeführt: 1251 oppidum, 1258 civitas (inferior civitas für die Unterstadt); 1265 wird einmal der meist für dörfliche Siedelungen gebrauchte Ausdruck

¹ W. Merz, Narau als Beispiel einer landesherrlichen Stadtgründung. Narau 1909 S. 10 f.

«villa» angewendet, 1269 das Wort «Vesti». Die Bürger werden 1251 cives, 1269 burgenses genannt.²

Schon in der Einleitung zur Stadtgeschichte ist darauf hingewiesen worden, daß die Verleihung des Marktrechtes die mittelalterliche Stadt grundlegend bestimmt hat. Klingnau erhielt es fraglos mit der Gründung. Verhältnismäßig spät, erst 1294, wird es indirekt erwähnt, als der Bischof das Zurzacher Amthaus in der Stadt von allen Abgaben befreite, zugleich aber bestimmte, daß in dem Hause keine öffentlichen Märkte und Geschäftsabschlüsse getätigt werden dürften (in domo eadem fora et negociaciones publice non agentur). Die städtischen Steuern werden schon 1253 in der großen Schenkung an die Johanniter und wieder 1258 genannt, als Walthar von Klingen die st. blasianische Propstei von ihnen befreite. Auch im oben erwähnten Privileg von 1294 enthob der Bischof das Zurzacher Amthaus jeder Verpflichtung, Steuern, Auflagen oder Abgaben irgendwelcher Art, die von der Bürgerschaft geleistet werden mußten, zu entrichten.³

Auf eine weitere städtische Einrichtung treffen wir im sogenannten Einlager oder in der Gifelschaft (ius obstagii), wonach die Bürger bei einer Schuldverschreibung sich verpflichteten, auf Rechnung des Schuldners in einem Wirtshaus der Stadt abzustiegen und dort bis zur Schuldentilgung zu verbleiben, um durch die entstehenden Kosten einen Druck auf den Schuldner auszuüben und ihn zur Zahlung zu zwingen. Das Recht „umbe die Gifelschaft“ wird auch im Stadtrecht von 1314 durch die Bürgerschaft ausdrücklich beansprucht. Die erste Notiz über ein solches Einlager zu Klingnau stammt schon von 1255.⁴

Wie weit unter den Klingen die städtische Organisation gedieh, kann nicht genau gesagt werden. So fehlen die Zeugnisse für das Bestehen des Rates. Dies ist aber auch bei andern aargauischen Städten der Fall. Die Bürger scheinen noch kein eigenes Siegel besessen zu haben. In allen städtischen Angelegenheiten siegelte der Stadtherr.

² St. A. Aargau, Leuggern Urk. 8. — UB Thurgau IV, 790 ff. — RQ III, 228, 233 f., 236. — Huber, Regesten 12.

³ RQ III, 228, 239.

⁴ ZUB III, 938. — RQ III, 242. — St. A. Aargau, Leuggern Kb. 1535, 106 a, Urk. von 1275.

Der Amtmann.

Die städtische Verwaltung leitete der herrschaftliche Amtmann. Als solcher wird unter den beiden Herren von Klingen nur einer, Rudolf der Ammann, genannt. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem in einer Zeugenliste von 1243 aufgeführten Rudolfus minister. Von 1247 ab erscheint er in Urkunden nicht weniger als dreißig Mal und bezeichnet sich dabei als advocatus (Vogt) oder minister, nach 1269 meist als amman. Nach dem Übergang der Stadt an den Bischof blieb er im Dienste Walthers von Klingen. Er wird aber schon 1274 als verstorben gemeldet.

Rudolf der Ammann scheint als ergebenener Gefolgsmann Walthers von Klingen eine nicht unbedeutende Rolle gespielt zu haben. Sein Andenken lebte mit zahlreichen Einträgen in Nekrologien und Jahrszeitbüchern noch lange fort.⁵

Fast ebenso lange, von 1270 bis kurz vor 1297, scheint der zweite, nun vom Bischof eingesetzte Vogt geamtet zu haben. Gewöhnlich nannte man ihn nur mit dem Vornamen Berchtold. In einer Urkunde vom Januar 1297 dagegen erscheint er mit vollem Namen. Berchtold von Murge (Murg oberhalb Säckingen), der vorher „voget war ze Klingnöwe“, waltete damals als Schiedsrichter in einem Streit zwischen dem Johanniterhaus Klingnau und den Brüdern Kündig zu Gippingen.⁶ Im eben erwähnten Brief von 1297 urkundet und siegelt der Nachfolger Berchtolds, der Ritter Hermann von Eibensfels. Er nennt sich Pfleger des Bischofs von Konstanz. Später umschreibt er umständlich sein Amt. So bezeichnet er sich 1305 als Kastellan, Prokurator und Hausverwalter der Konstanzer Kirche für die in Klingnau zu führenden öffentlichen Angelegenheiten.⁷ In ähnlicher Weise heißt es 1308 von ihm, daß er in der Stadt den Vor-

⁵ Als Belege für den ersten Vogt seien angeführt: UB Zürich II, 222 f., IV, 159. — UB Basel I, 169, 227, 331. — ZGOR I, 456, 458, 460; XXVIII, 117, 389. — UB Thurgau III, 108 ff. — St. A. Aargau, Klingnau Kb. 1546, 62 b; Kleines Kopialheft S. 38. — Urk. Welti 3, 4, 10. — Seuggern Kb. 1535, 156 a. — Gerbert, Hist. Silvae Nigrae III, 178, 179 f. — RQ III, 229, 257. — GEA Karlsruhe 11/547 n. 5165. — Huber, Regesten 5—16. Die Zeugenlisten sind hier irreführend. Huber übersetzt minister meist mit „Dienstmann“ oder für 1269 nach Kb. Nfer sogar mit „Knecht“.

⁶ St. A. Aargau, Seuggern Urk. 60.

⁷ castellanus in Klingenowe, procurator sive dispensator ecclesie Constanciensis super rebus publicis agendis inibi et tractandis. GEA Karlsruhe 11/590. — Reg. ep. Const. II n. 43.

sitz führe, die Geschäfte der Konstanzer Kirche leite, die Leute, Güter und umliegenden Dörfer regiere.⁸ Auf eine Änderung im Inhalt des Amtes darf daraus nicht geschlossen werden. Zwischen hinein nennt er sich 1306 wie sein Vorgänger *minister seu advocatus*.⁹

1243 und 1254 erscheint in Klingenschen Urkunden als Zeuge ein *magister Heinrich*, 1255 und 1257 ein *Sivridus (Sigfried) notarius de Clingin*. Beide haben vermutlich die Funktion eines herrschaftlichen Amts- und Stadtschreibers inne. Unter der bischöflichen Regierung führte der *magister* oder Schulmeister die Geschäfte des Schreibers.¹⁰

Streben der Bürger nach größerer Selbstverwaltung.

Im Ausgang des 13. Jahrhunderts suchten sich die Bürger von einer wohl ziemlich starken Bevormundung durch den Vogt zu lösen. Einen deutlichen Niederschlag findet diese Tatsache im Wandel des Siegels. Das erste von 1277 hatte neben der Bischofsfigur in der Umschrift den Vogt und die Bürger aufgeführt. Kurz vor 1300 kam das zweite Stadtsiegel in Gebrauch. Es trägt im Wappenfeld die Bischofsmütze mit den zwei Sternen, und in der Umschrift *S(igillum) CIVIVM . IN . CLINGENOWE*, „Siegel der Bürger in Klingnau“, fehlt die Nennung des Vogtes. Die Bürger sind damit offenbar imstande, die Beurkundung von Rechtsgeschäften auch ohne den Vogt vorzunehmen.

Noch sinnfälliger zeigt sich die Tendenz nach größerer Selbständigkeit im Auftreten eines Schultheißen. Als solcher wird von 1297 an während eines Jahrzehnts der Klingnauer Bürger Rüdiger Murer bezeugt. Seine Familie zählt zu den ältesten Geschlechtern der Stadt. Rüdigerus und Lütoldus *Cementarii* (Murer) werden schon 1253 erwähnt. Rüdiger treffen wir in Zeugenlisten bis 1259, Lütold noch häufiger bis 1280. In einem dieser Murer haben wir wohl einen Vorfahr des spätern Schultheißen zu erblicken.¹¹

⁸ qui tunc... in oppido Klingnōwa presedit ac res gerendas ipsi ecclesie Constanciensi inibi procuravit, gubernans homines, bona et villas adiacentes. *RQE* V, 32.

⁹ *RQE* V, 244.

¹⁰ *ZUB* IV, 159; V, 63. — *JGÖR* 28, 117 f. — St. A. Aargau, Urf. Welti 4. — H. J. Welti, Stadtschreiber S. 8.

¹¹ St. A. Aargau, Urf. Welti 5, 17. — *GA* Karlsruhe 11/547 n. 5165. —

Erstmals erscheint der Schultheiß Rüdiger in der oben zitierten Urkunde vom Januar 1297, die den Streit zwischen den Johannitern und den Brüdern Kündig in Gippingen beilegte. Wenige Monate später beurkundet er den Übergang von Gütern aus der Erbschaft des Gippingers Walthar Schachner an Sion. Hier handelt es sich um eine vor dem Klingnauer Gericht geschlossene Fertigung, die durch das zweite Stadtsiegel besiegelt wurde.

Die beiden Neuerungen, Schultheiß und zweites Stadtsiegel, fallen ziemlich genau mit dem wohl 1296 erfolgten Rücktritt des bischöflichen Vogts Berchtold von Murg zusammen. Sie sind der Bürgerschaft vermutlich durch den Bischof Heinrich von Klingenberg zugestanden worden. Vielleicht waren sie das Ergebnis friedlicher Verhandlungen, denn in keiner der folgenden Urkunden könnte auf irgendeinen Zwiespalt zwischen dem bischöflichen Pfleger Hermann von Liebenfels und dem Schultheißen geschlossen werden. Wiederholt treten sie nebeneinander in Zeugenlisten auf.

Ob Schultheiß Rüdiger vom Stadtherrn ernannt oder durch die Bürgerschaft gewählt wurde, läßt sich nicht erkennen. Seine Befugnisse sind nicht genauer zu umschreiben. Er war jedenfalls Vorsitzender des Gerichts, besiegelte Urkunden, leitete wohl auch Verhandlungen der Bürgergemeinde, wenn der Vogt nicht zugegen war, und überwachte die an sich noch einfache Verwaltung. Murer scheint sich eines gewissen Ansehens erfreut zu haben. 1299 nahm er das Handgelübde eines Mönchs Eitold von Baden entgegen, der sich zur Zahlung einer Buße von 30 Pfund verpflichtete, wenn er das Kloster St. Blasien oder dessen Amtleute schädigen würde. Ein Jahr später ernannte ihn St. Blasien zum Vogt über den eben erworbenen Hof auf dem Achenberg. Ein letztes Mal erfolgte seine Erwähnung als Schultheiß 1306, also im gleichen Jahre, in dem Bischof Heinrich II. gestorben ist. Es ließe sich somit vermuten, daß die Klingnauer Schultheißenwürde nur zu Lebzeiten dieses Bischofs bestanden hat.¹²

Doch ist damit die Frage nach der Dauer des Schultheißenamtes

Huber, Regesten S. 10, 18 f. — ZUB V, 65. Vor seiner Wahl zum Schultheißen war Rüdiger Murer mit den Klingnauer Bürgern Berchtold von Tegerfelden, Burchard Febler und Heinrich von Rinfelden 1288 Zeuge, als der Dekan Berchtold von Turzach sein väterliches Gut zu Döttingen an Sion verkaufte. GZU Karlsruhe 11/547 n. 5168. — ZGOR VII, 432.

¹² St. A. Murgau, Klingnau Urk. 5. IX. 1299. — GZU Karlsruhe 11/551 n. 5229; 11/539 n. 5087; 11/590 n. 5597. — ZGOR III, 191.

noch nicht gelöst, da verschiedentlich zwei weitere Inhaber der Würde genannt werden. So im Jahrzeitenrodel von 1395, am 24. Juli, Johans der Sigrift, gehaissen der schultheiß, von dem das älteste Totenbuch von Sion noch bestimmter erklärt, er sei einstmals Schultheiß (quondam schulterus) gewesen. Er wird von 1306 weg wiederholt in Zeugenlisten aufgeführt, aber nie als Schultheiß. Ähnlich steht es mit dem Bürger Johans von Kaiserstuhl. Keine der 1306, 1311, 1318 und 1327 ihn nennenden Urkunden weisen ihm das Schultheißenamt zu. Er muß es aber doch einmal innegehabt haben. Denn in einer Gerichtsverhandlung zu Mellingen von 1333, in der die Witwe auf Eigentumsrechte an einem Gut in Zurzach verzichtete, wird seiner ausdrücklich als des schulthaizen ze Clingnowe erwähnt.¹³ Wann aber die beiden Schultheißen geamtet haben, ist schwer zu sagen. Es wäre denkbar, daß die Klingnauer Bürgerschaft den nach 1306 einsetzenden Zwiespalt um die Nachfolge des Bischofs Heinrich II. ausgenützt und die Fortdauer des Schultheißenamtes erreicht hat. Wie im ersten Teil (S. 156) dargetan wurde, beriefen sich die Stadträte 1707 im Schultheißenstreit auf ein angeblich 1307 durch Bischof Gerhard bestätigtes Stadtbuch. Wenn dieses wirklich bestanden hat, wäre möglich, daß auch Klingnau wie Kaiserstuhl damals wirklich einen Schultheißen erhielt, daß die Konzession aber später aus nicht bekannten Gründen rückgängig gemacht wurde. Denn schon bei der Fixierung des Stadtrechts von 1314 ist vom Schultheißen nicht mehr die Rede, wohl aber von den vier Mitgliedern des Rates.

Doch ist die Frage auch mit dem Stadtrecht von 1314 nicht eindeutig abgeklärt. Neue Rätsel gibt eine Urkunde von 1322 auf, in der die Geschwister der Klingnauer Familie von Küßaberg, genannt von Rinselden, ein bischöfliches Lehen zu Döttingen an St. Blasien verkauften. Vogt Heinrich Vinke nahm das Lehen aus der Hand des Verkäufers entgegen und übertrug es dem Vertreter des neuen Eigentümers, dem Propst Heinrich Helwe. Als Mitsiegler werden der „schultheiß“ und der „rath ze Clingnow“, vor denen der Kauf geschah, genannt. Vielleicht handelt es sich hier um eine formelhafte Wendung, vielleicht hat 1322 vorübergehend doch ein Schultheiß in der Person des Johans von Kaiserstuhl geamtet.¹⁴

¹³ Festschrift Welte S. 207 n. 231, 232. — St. A. Aargau, Zurzach Urk. 9. VII. 1333. — Huber, Urk. des Stifts Zurzach S. 23. — Merz, BW I, 276.

¹⁴ St. A. Aargau, Urk. Welte 31. — Ungenau sind die Angaben von Huber, Regesten S. 28.

Die Schaffung des Schultheißenamtes wäre ein Akt „städtischer Befreiung“ gewesen,¹⁵ indem der Schultheiß als Vertreter der Bürgerschaft wesentliche Befugnisse, die nun beim Vogt blieben, übernommen hätte. Der Befreiung, wie sie z. B. das später gegründete und kleiner gebliebene Kaiserstuhl erreicht hat, ist Klingnau nicht teilhaftig geworden. Die Stadt stand mit der Organisation der Verwaltung auf gleicher Stufe wie das bischöfliche Neunkirch im Kanton Schaffhausen.¹⁶

Das Stadtrecht von 1314.

Interessant ist an dieser ältesten bekannten Fixierung des Stadtrechts, daß es in erster Linie nicht öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Fragen, sondern den Umfang der bischöflichen Gerichtsbarkeit regelte, soweit diese mit der Sicherung des Stadtfriedens zu tun hatte.¹⁷ Dabei spielten die dem Bischof als Stadtherrn zustehenden Befugnisse des Niederrichters eine untergeordnete Rolle. Denn was über Totschlag und Totschlagsühne, über Meineid, Körperverletzung, Anstiftung zu falschem Zeugnis, über nachts begangene Feld- und Gartenfrevel, über Hehlerei bestimmt wurde, gehörte in die Kompetenz des Hochgerichts, das damals dem Grafen von Habsburg zustand, aber zu Klingnau und in den bischöflichen Ämtern auf das peinliche Verfahren des Blutgerichts beschränkt war.

Der Bischof war somit Inhaber des Sühnegerichts, das darauf zielte, bei Totschlag den Täter der Klage und Bestrafung durch den Blutrichter zu entziehen, die Sühne durch Buße und Verbannung zu erleichtern, wobei das Gut des Täters, soweit es im Herrschaftsbereich des Stadtherrn lag, diesem und nicht dem eigentlichen Hochrichter anheimfiel. Auch die Stadt war an den Straf- und Sühnebestimmungen interessiert, da sie sich mit dem Bischof in die verhängten Bußen teilte. So hatte der Meineidige beiden Teilen zur Sühne je 5 Pfund Pfennige zu zahlen. Bei blutiger Körperverletzung bestand die Strafe im Verlust einer Hand oder in einer Buße von 10 Pfund an den Bischof, während der Stadt ein Pfund als „Einung“ oder Friedgeld zu entrichten war. Darüber hinaus erhielt

¹⁵ Vgl. K. Meyer, Geschichte von Luzern S. 515.

¹⁶ Sta. Klingnau, Urk. 16. XI. 1371. — Reg. ep. Const. II, 6162.

¹⁷ RM III, 239 ff. — Über die richterlichen Bestimmungen vgl. Schib, Hochgericht und Niedergericht. Arg. 43. 48 ff.

der Kläger noch drei Pfund. Der Täter hatte die Stadt einen Monat lang zu meiden und durfte nicht zurückkehren, bevor das Friedgeld erlegt war. Wer einen Bürger mit Waffen angriff, schuldete je drei Pfund dem Bischof und dem Kläger, sowie 10 Schilling als Friedgeld den Bürgern, hatte Schadenersatz zu leisten, die Stadt während eines Monats zu meiden, durfte aber, so oft er wollte, bis an deren Tore herankommen. Ähnliche Strafen waren ausgesetzt für Anstiftung zur Lüge. Totschlag an einem Fremden, einem „Usman“, wurde weniger scharf geahndet als an einem Bürger. Wenn der Täter ein Bürger war, sollten ihn der Bischof und die Stadt schirmen, vermutlich gegen die Sippe des Getöteten, wohl aber auch gegen den Zugriff des gräflichen Blutgerichts.

Darauf, daß man den Blutrichter möglichst ausschalten wollte, deutet auch die Bestimmung, wonach ein Bürger, der Zeuge eines Totschlags wurde, zur Meldung des Verbrechens an Bischof und Stadt bei einer Strafe von 10 Pfund verpflichtet war. Offenbar sollte mit dieser Anzeigepflicht das Sühneverfahren gegen den Täter rechtzeitig eingeleitet werden, bevor das Blutgericht Gelegenheit fand, sich mit der Tat zu befassen, wie dies etwa in habsburgischen Städten durch die ausdrückliche Verpflichtung zur Klage der Fall war.¹⁸

Der starken Durchsetzung der Bürgerschaft mit Eigenleuten der geistlichen Stifte gedenkt das Stadtrecht in der Bestimmung, daß kein Herr Erbensprüche erheben dürfe auf Haus und Hof seines Eigenmannes, der zu Klingnau Bürger sei. Ebenso sollten jeder Bürger und seine Frau im Besitze ihres Hauses geschützt werden, sofern nicht innert Jahresfrist von ihrem Herrn Eigentumsrechte vor Gericht geltend gemacht wurden. Bischof und Stadt wollten einen Bürger, der als Eigenmann die Huld seines Herrn verloren hatte, während sechs Wochen und drei Tagen schirmen. Gelang es ihm nicht, in dieser Frist die Gunst des Herrn zurückzugewinnen, so hatte er die Stadt zu verlassen, wobei ihm die Bürger freies Geleite bis auf eine Entfernung von einer Meile außerhalb der Mauern zusicherten.¹⁹

¹⁸ Vgl. Merz, Geschichte der Stadt Aarau S. 130 ff.

¹⁹ Die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen begegnet uns in mittelalterlichen Rechtsquellen sehr oft. Sie war altes Gewohnheitsrecht im Aargau: *consuetudo provincie* (Argoie). ZUB VII, 258.

Das Stadtrecht wird ergänzt durch Bestimmungen über Erbrecht, Hausbesitz, Maßnahmen bei Brandausbruch, Verpflichtung der Bürger zur Eindämmung der Feuersbrunst, Bestimmungen über Handel und Verkehr, wonach zu Klingnau die Maß und der Saum von Rheinfelden, das Viertel als Kornmaß und der Ellstab von Zürich, das Pfund und der Zentner von Laufenburg als Gewichtsmaße Geltung haben sollten. Schließlich verfügt dieses auch die Bestellung des Rates aus vier ehrbaren, bescheidenen Bürgern, von denen alljährlich auf St. Johann Baptist (24. Juni) je zwei zu ersetzen waren. Der Rat sollte letzte Gerichtsinstanz in Zivilsachen sein, außer bei Erb und Eigen, wofür der Rechtszug nach Neunkirch vorbehalten war.

Das Stadtrecht von 1314 zeigt im ganzen trotz aller Lückenhaftigkeit einen für die Bürgerschaft nicht ungünstigen Rechtsstand. Es wurde vom Kapitel und den Pflegern des Bistums Konstanz im Namen des Bischofs Gerhard genehmigt und besiegelt. Um dieselbe Zeit befreiten die Generalvikare der Diözese die Klingnauer von der Rechtsprechung der geistlichen Gerichte.²⁰

3. Die Behörden und Beamten.

Der Vogt.

Nach den bisherigen Ausführungen kam dem Vogt eine Doppelstellung zu. Er war in erster Linie herrschaftlicher Beamter, dazu für rein städtische Angelegenheiten wenigstens teilweise auch Inhaber jener Funktionen, die sonst der Schultheiß zu erfüllen hatte. Über die Kompetenzen des Vogts sind wir nur dürftig unterrichtet. Manche Rückschlüsse können immerhin aus den reichlicher fließenden Rechtsquellen von Kaiserstuhl gezogen werden.

Der Vogt besaß als Vertreter des Stadtherrn umfassende Gebots- und Verbots Gewalt. Er berief die Bürgerschaft zur Jahreshauptversammlung ein, von der Rat und Beamte gewählt wurden. Ohne sein Wissen und Einverständnis durfte keine Gemeinde gehalten werden. Ihm hatten Bürger, Räte, Richter und übrige Beamte den Eid abzulegen. Er führte den Vorsitz im Rat und oft auch im Gericht. In bezug auf das Siegelrecht scheint lange Zeit keine scharfe Scheidung der Kompetenzen bestanden zu haben. Gerichtsurkunden und Fer-

²⁰ RQ III, 243 f.

tigungen sind bisweilen durch den Vogt allein, dann wieder durch die Bürgerschaft mit dem zweiten Stadtsiegel oder schließlich durch beide in Rechtskraft gesetzt worden.

Der Vogt prüfte die Verwaltungsrechnungen der Stadt und gemeinsam mit dem Pfarrer auch die der Kirche. Er ernannte bei Erbteilungen für die unmündigen Erben den Vormund, leitete das Verpfändungs- und Gantwesen und handhabte zusammen mit dem Pfarrer die Sittenpolizei. Er übte noch in der spätern Zeit, als die richterlichen Kompetenzen des Bischofs durch die Eidgenossen stark beschnitten waren, das Amt eines Untersuchungsrichters aus.²¹ Daß er gleichzeitig als Vorsteher des Amtes Zurzach ähnliche Befugnisse wie zu Klingnau besaß, sei nebenbei erwähnt.

Die Mehrzahl der bischöflichen Vögte war adeligen Standes. Immerhin befanden sich unter ihnen manche Bürger, auch solche aus angesehenen Geschlechtern von Klingnau. Die Ernennung des Vogts stand ausschließlich dem Bischof zu. Wenn die Bürgerschaft später ein Mitspracherecht geltend machte, so geschah es höchstens im Zusammenhang mit jenen früher behandelten Stadtverpfändungen, bei denen wohl etwa in Fragen der Verwaltung und der Kompetenzen eine Rechtsunsicherheit konstruiert und ausgenützt wurde. Daß es dabei zu Konflikten zwischen Bürgern und Vogt kommen konnte, zeigt ein Fall aus der Zeit der Verpfändung Klingnaus an die Edlen von Bodman.

Von diesen war der Klingnauer Claus Beringer zum Vogt ernannt worden. Das Datum seiner Einsetzung ist nicht bekannt. Seine Amtsführung wird durch eine einzige Urkunde aus einer von ihm selber im Januar 1396 präsierten Gerichtssitzung bezeugt. Schon im folgenden Monat war er durch Eberhard Heig ersetzt, vermutlich wegen eines Konflikts mit der Stadt. Die Art der Verfehlungen Beringers ist nicht ersichtlich. Aber ein deswegen eingesetztes Schiedsgericht verfügte seine Verbannung aus der Stadt auf die Dauer eines Jahres. Nach Ablauf dieser Frist konnte er um Gnade bei den Bürgern nachsuchen und Urfehde schwören. Die Versöhnung aber kam erst später durch Vermittlung des österreichischen Landvogts zu Baden, des Grafen Johans von Habsburg-Kaufenburg, und seiner Räte zustande. Beringer schwor Urfehde, worauf er wieder in die Bürgerschaft aufgenommen wurde, immerhin unter der Bedingung,

²¹ RQ III, 320 f., 365, 416.

daß er sich nicht in die Tätigkeit von Rat und Gericht einmische und kein Urteil spreche, es wäre denn, daß die Mehrheit des alten und des neuen Rates ihn dazu autorisiert hätte. Andernfalls müßte er die Stadt für immer verlassen.²²

Ohne Zweifel haben im Streit Fragen der Kompetenzausscheidung zwischen Vogt und Rat mitgespielt. Wie weit persönliche Momente und eigentliche Verfehlungen des Vogts mitwirkten, ist nicht klar. Claus Beringer war jedenfalls nicht freier Bürger, sondern Leibeigener der Johanniter, mit denen die Stadt bald nachher in Streit geriet. Daß aus diesem Grunde die Bürgerschaft ihn ablehnte und dann gegenüber der Stadtherrin Anastasia von Bodman-Küngsegg für die Ernennung neuer Vögte geradezu ein Genehmigungsrecht geltend machte, darf man vermuten.

In diesem Sinne ist ein 1436 vor dem Zürcher Rat auf Bitte der Stadt Klingnau aufgenommenes Protokoll mit Zeugenaussagen von drei ehemaligen Klingnauern zu deuten. Diese waren nach 1400 in die Stadt Zürich übersiedelt und hatten hier das Bürgerrecht erhalten, worauf früher schon hingewiesen worden ist. Die drei, nämlich Burkart Schmidt, Michel Schuhmacher und Bartholome Schmidt, erklärten übereinstimmend, der vom Bischof ernannte Vogt sei je weilen der Gemeinde präsentiert worden. Wenn er dieser genehm war, habe er geschworen, die Bürger bei ihren hergebrachten Rechten zu belassen und zu schirmen. Sie bestätigten, daß einst Claus Beringer von der Bürgerschaft abgelehnt worden sei und durch einen andern Vogt habe ersetzt werden müssen.²³

Was hier durch die ehemaligen Klingnauer vor dem Zürcher Rat bezeugt wird, beruht ohne Zweifel auf einem Irrtum. Von einem Genehmigungsrecht der Vogtwahl durch die Bürgerschaft ist ebenso wenig sonst in den Quellen die Rede wie davon, daß der Vogt nach seiner Ernennung sich gegenüber der Stadtgemeinde eidlich zur Beachtung der Rechte der Bürgerschaft verpflichten mußte.²⁴

²² St. N. Aargau, Urk. Klingnau 29. I. 1396. — Ebenda Akten 2904, Urkundenabschriften.

²³ Auf Unfreiheit Beringers darf geschlossen werden aus St. N. Aargau, Leuggern Urk. 169, wo Margreth Beringer Leibeigene des Hauses Klingnau ist. — St. N. Zürich A 319, 5 vom 3. IV. 1436.

²⁴ Bestrebungen, in diesem Sinne auf den Vogt einen Druck auszuüben, sind zwar bis in die neuere Zeit hinein wahrzunehmen. So beschloß der Rat im August 1625 gemäß einem Eintrag im Ratsprotokoll, den verlangten Huldigungs-

Der Versuch von 1436, den Vogt in eine gewisse Abhängigkeit von der Stadt zu bringen, hängt wohl mit der bedenklichen Lage der damaligen Bistumsregierung zusammen. Auch zu Klingnau konnte diese nicht unbekannt sein. Trotz feierlichster gegenteiliger Versicherung hat der Bischof schon drei Monate nach jener Zeugenaufnahme in Zürich Klingnau neuerdings verpfändet. Es scheint, daß aus dieser Verpfändung besonders der Rat Nutzen zu ziehen suchte, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Der Vogt erhielt zu seiner Ernennung vom Bischof eine Bestallungsurkunde, in welcher der Pflichtenkreis umschrieben war. Solche Briefe haben sich erst aus später Zeit erhalten, so jener für Jost Tschudi von 1605.²⁵ Deren wichtigste Bestimmungen finden sich zwar auch in den sogenannten Reversbriefen, mit denen die Vögte gegenüber dem Bischof sich zur getreuen Führung ihres Amtes verpflichteten.

Der älteste auf uns gekommene Reversbrief, in dem die gleichzeitig ausgestellte Bestallungsurkunde inseriert ist, stammt aus dem Jahre 1505.²⁶ Darin verspricht Christoph vom Grüth, die Vogteien Klingnau und Zurzach getreulich zu versehen, den Einzug aller Nutzungen, Zinsen, Gülten, Gefälle und Bußen zu besorgen, über Einnahmen und Ausgaben sorgfältig Buch zu führen und Überschüsse abzuliefern. Dem Bischof mußte er mit einem Pferde jederzeit zu Diensten stehen. Zur Besoldung erhielt er neben seiner Amtswohnung im Schloß und der Nutzung eines Rebberges an der Burghalde, einer Matte und des Krautgartens jährlich 15 Mütt Kernen, 5 Mütt Roggen, 10 Malter Hafer, 1 Mütt Erbsen, 1 Mütt Nüsse, 1 Pfund Pfeffer, 6 Saum Wein und 20 Pfund oder 8 Gulden in Geld, weitere 25 Pfund oder 10 Gulden für das Hofkleid, dazu ein Drittel aller Bußen, sodann die von den Vogtgütern zu entrichtenden Hühner und Früchte, sowie von jedem Vogtmanne jährlich einen Tag Fronarbeit. Das Anstellungsverhältnis war auf ein halbes Jahr kündbar. Bei Streit über die Amtsführung entschieden die Räte des Hochstifts zu Konstanz.

eid durch die Bürgerschaft dem Obervogt Göldlin von Tiefenau erst leisten zu lassen, wenn dieser die Stadt bei ihren Freiheiten und Rechten zu schirmen verspreche.

²⁵ RQ III, 536 ff.

²⁶ GLN Karlsruhe 5/677.

Der Bestallungsbrief für Jost Tschudi von 1605 enthält im wesentlichen dieselben Ansätze. Sie zeigen, daß dem Vogt noch einige Leistungen zur Verbesserung seiner an sich mageren Besoldung zugute kamen. Die Frondienste aller Zins- und Vogtleute in den 22 Dörfern und Weilern der Vogtei mögen doch einen gewissen Wert repräsentiert haben. Für Fastnachtshühner und Vogtgarben mußte Tschudi immerhin der bischöflichen Regierung einen Pauschalbetrag von 10 Gulden abliefern. Von bescheidenem Ertrag war das Siegelgeld, die Gebühr für die Besiegelung von Urkunden, während der Anteil an den eingehenden Naturallieferungen des Amtes, 3 % an den Früchten und 4 % am Wein, jedenfalls schon ergiebiger war. Zu diesen Entschädigungen kamen Holzlieferungen aus den Gemeinden Klingnau, Zurzach, Riethelm, Koblenz und Döttingen, die sicher schon im Mittelalter geleistet wurden.

Nach der Reformation legten die Bestallungsbriefe in der allgemeinen Umschreibung der Pflichten besondern Nachdruck darauf, daß der Vogt sich um die Erhaltung und Festigung der katholischen Religion einsetzte. Er hatte den Untertanen ein treuer Vater zu sein, auf christliche Zucht und Einigkeit zu halten, Überfluß und Verschwendung wie das Schuldenmachen zu verhindern. Im Notfalle sollte er mit ernstest Strafen einschreiten.

Als Stellvertreter des Vogts führte etwa der Untervogt den Vorsitz im Rat. Er wird in den Urkunden nur selten erwähnt. Er war immer zugleich Mitglied des Rates und wird seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts meist Statthalter genannt. Als solcher hat in der späteren Zeit gewöhnlich das älteste Mitglied des kleinen Rates fungiert.²⁷

27

Liste der Vögte.

Auf die zahlreichen Quellenbelege muß verzichtet werden. In der Regel werden nur die urkundlich gesicherten Jahreszahlen mit der ersten und letzten Nennung des Vogts gegeben. Tages- und Monatsdaten werden für die spätere Zeit beigefügt, ebenso die Namen der nicht oft genannten Untervögte. Bei den vorhandenen Lücken ist es selbstverständlich, daß die Amtsdauer einzelner Vögte länger war, als sich aus den Zahlen ergibt. Für Mithilfe bei der Aufstellung der Liste bin ich Herrn H. J. Welti zu Dank verpflichtet.

Bz Kl. = Bürger zu Klingnau.

1. Rudolf der Amman 1245—1269, tot 1274.
2. Berchtold von Murg 1277—1296.
3. Herman von Liebensfels (bei Mammern, Kt. Thurgau), Ritter, 1297—1308.
Rüdeger Murer, Schultheiß, 1297—1306.

Der Rat.

Das Stadtrecht von 1314 erwähnt erstmals den Rat. Es bestimmt auch dessen Mitgliederzahl und Erneuerung. Daß er schon vorher bestanden hat, geht aus einem andern Passus derselben Rechtssetzung hervor, der erklärt, daß die Bürger nach altem Herkommen

4. Heinrich von Rinvelten, Ritter, 1317—1320.
5. Heinrich Vinke 1322. Haus des Vinken zu Klingnau schon 1269.
6. Hug von Costers (Vorarlberg), Ritter, 1325—1331; lebt 1339 noch zu Feldkirch. Untervogt: Heinrich der Zehender 1331 III. 3.
7. Konrad von Reitenowe 1334.
8. Herman Marceller, Bz Kl., 1340—1341; 1335 Untervogt im Gericht Zurzach, 1343 „wilent (ehemals) vogt“.
9. Burkhart Schulthais von Schaffhausen, Edelknecht, 1342—1343.
10. Strubel von Balme (Gde. Lotstetten, Baden), Ritter?, 1344 III. 16.
11. Johans von Frauenfeld, Ritter, Bruder des Bischofs Nikolaus, 1344—1345; österreichischer Hauptmann im Aargau und Thurgau 1347. Untervogt: Marquard der Schulthais 1344 IX. 28.
12. Ulrich Steheli 1349—1357.
13. Ulrich Hagnauer 1357 IV. 7. und IV. 19.
14. Heinrich Steheli 1359—1360.
15. Rudolf von Kadelburg, Bz Kl., 1360 X. 12 und VIII. 16.
16. Johans Meyer von Riethem, Bz Kl., 1362—1366.
17. Peter von Thorberg, Ritter, 1365 VIII. 11. — Untervogt zu gleicher Zeit und 1366: Johans Meyer von Riethem.
18. Wilhelm Meyer von Riethem, Bz Kl., Sohn von Nr. 16, 1367—1373.
19. Ulrich Hoffstetter von Kulasingen, Edelknecht, 1373—1380.
20. Hans Hapenstil, Bz Kl., 1382—1384 und 1391—1392; siegelt noch 1398 und 1413. Nr. 18—20 sind Vögte unter der Pfandherrschaft des Peter von Thorberg.
21. Jacob Machenberg, Bz Kl., 1388—1389, † vor 17. IV. 1392.
22. Cunrat von Wissenburge (bei Weisweil, Amt Waldshut), Junker, 1389 XI. 19. und 1392.
23. Claus Beringer, Bz Kl., 1396 I. 29. — Richter zu Klingnau 1391 II. 19.
24. Eberhard Heig 1396 II. 25. bis 1401 VI. 19.
25. Heinz Geltman 1398 VII. 4.
26. Hans Nägeli, Bz Kl., 1404—1421; Hofmeister in Königsfelden 1423—1427 (Argovia 54, 98); wieder Vogt zu Kl. 1430—1431; † 12. VII. 1435.
27. Heinrich Meyger von Krossingen 1421 VII. 4.
28. Hans Oeschli, Bz Kl., 1423 V. 15. und V. 23., wohl identisch mit dem Schultheißen gleichen Namens zu Kaiserstuhl 1423 XI. 4.
29. Hanman Meiger (Meyer), Bz Kl., 1423 XI. 4. bis 1429; Schiedsrichter im Streit des Bischofs mit der Gemeinde Kadelburg 1433; Hofmeister in Königsfelden 1437 (Arg. 54, 98); lebt mit seiner Frau Elisabeth noch 1447 VI. 28. zu Klingnau.

das Recht hätten, Gerichtsurteile nicht vor fremde Instanzen, sondern vor den eigenen Rat als Rekursbehörde zu ziehen.

Mit der Formel Vogt, Rat und Bürger wird im Namen der Gemeinde rechtsgültig gehandelt. Durch sie werden gerichtliche Entschiede und Fertigungen beurkundet, so 1316 das gegenseitige Testa-

-
30. Brun Heinrich Zelter 1437 VI. 5. als Vogt des Ritters Thüring von Arburg, Pfandherrn von Klingnau. Er ist wohl identisch mit dem 1456 genannten Heinrich Zeltner, Thürings Vogt auf Schenkenberg.
 31. Heinrich Schmid 1438—1441 IV. 24.
 32. Hans von Sur, Vogt des Ritters Thüring von Arburg, 1439 V. 4., wohl identisch mit Hans Sur, Bz Baden, seßhaft zu Freienwil, von dem 1456 ein Sohn Hans Thüring heißt.
 33. Henni Rudolf, Bz Kl. 1446—1456; 1460 „alt vogt“; dessen Frau Greta Köchin, Leibeigene der Grafschaft Baden, 1458 an St. Blasien geschenkt.
 34. Eüti Rechburger, Bz Kl. 1457—1480, lebt noch 1500 in Zurzach als Amtmann der Chorherren.
 35. Heinrich Engelhart, 1478 VI. 6. bis 1480 V. 22., wohl identisch mit Heinrich Engelhart von Zug, 1467—1469 Sandvogt in Baden, oder dessen Sohn?
 36. Heini am Rain, Bz Kl. 1480 III. 14. und 1482 IV. 2., „alt vogt“ 1483 III. 12.
 37. Matthaeus vom Grüth, Edelknecht, 1482 X. 26. bis 1494; 1483 Mitbürge des Bischofs bei der Verpfändung von Neunkirch; wieder Vogt 1500—1505. Von 1471—1480 st. blasian. Propst zu Klingnau. Das Geschlecht hatte weder seinen Stammsitz bei Klingnau noch war es in Schaffhausen verbürgert, wie J. Rieger, Chronik von Schaffhausen II, 747, angibt. Es gehört vielmehr den in Zürich oder Zug seßhaften Trägern dieses Namens an. Die Belege hiefür wird H. J. Welti veröffentlichen.
 38. Hans Rudolf von Segesser, Junker, Bz Mellingen, 1495—1500.
 39. Christoph vom Grüth, Sohn von 37, Edelknecht, 1505 I. 22. bis 1514. Amtmann der Propstei Klingnau 1510—1519.
 40. Jakob Escher, Ritter, Bz Zürich, 1514—1519; war 1512 Vogt zu Kaiserstuhl.
 41. Heinrich Frowenveld, Bz Zürich, 1518—1519.
 42. Hans Grebel, Junker und Bürger zu Zürich, 1520 III. 30. (Revers); 1524; dann wieder 1526—1527 I. 15. Neuer Revers 1527 XII. 23. Vogt bis 1540 X. 12.
 43. Bernhard Brunner, Vogteiverweser (?), 1526 IX. 17. (Revers), und 1528 I. 13., vorher Untervogt, Bürger und des Rats zu Baden. Er amtet 1518 V. 4. als notarius publicus.
 44. Hans Ragor, Bz Kl., Vogteiverweser, 1541 VIII. 31. Dessen Bruder Burkart Ragor war Schaffner in Leuggern und 1524 Hofmeister in Königsfelden.
 45. Christoph Giel von Gielsberg (bei Magdenau, St. Gallen), Junker, 1542 II. 3. (Revers) bis 1548 XI. 10.
 46. Christoph Murer, Junker, Bürger und 1528, 1535 des Großen Rats zu Zürich, 1549 VII. 9. (Revers) bis 1571 III. 28. Er amtet als Vogt schon 24. IV. 1549.

ment des Bürgers Heinrich Meyer und seiner Base, der Schwester Mechtild von Ehrendingen. Auf Klagen der gleichen Amtsstelle, der advocati, consules und der universitas opidi trifft der Bischof 1324 Verfügungen über die Steuerpflicht aller Hausbesitzer. 1344 entscheiden Vogt und Rat einen Streit zwischen Bischof und Abt von Sankt Blasien über die Eigentumsrechte an der Fähre zu Döttingen zugunsten des Klosters. In der betreffenden Urkunde werden erstmals die Mitglieder des Rates genannt: Heini Keller, Heinrich Bähler, Ru-

Tot vor 4. VIII. 1574 (Aufgabe des Zürcher Bürgerrechts durch die Witwe, Frau Barbara von Ulm).

47. Peter von Mentlen aus Uri, Junker, 1571 VIII. 28. bis 1579; wieder 1581 III. 19. bis 7. III. 1583 †.
48. Walther von Koll, Junker, 1580 IV. 25. (Revers) bis 1582 II. 15. während der Krankheit des Peter von Mentlen; dann wieder 1583 IV. 22. bis 1587.
49. Hans Peter von Koll, Junker, 1586 I. 20.
50. Andreas Zwyer von Eebach aus Uri, Junker, Vogteiverweser 1588 V. 30. und Vogt von 1589 bis 1597 VII. 11.; 1598 Vogt zu Kaiserstuhl; 1598—1600 Verwalter von Sion.
51. Jost Tschudi, Herr zu Schwarzwasserstelz, 1597 VII. 24. (Datum seines Auftritts als Vogt) bis 1602; neuer Bestallungsbrief 1605 VII. 23. Am 27. VII. 1606 „ist bemelter Juncker widerumb abgeriten“.
52. Beat Jakob Segeffer, Junker, Obervogt zu Klingnau u. Zurzach, 1606 VII. 22. bis 1617 XII. 8. Er siedelte dann nach Arbon über.
53. Adam Göldlin von Tiefenau, Junker, 1617 VII. 26. bis 13. VI. 1635 †.
54. Johann Franz Zwyer von Eebach, Sohn von 50, Obervogt von 1635 VIII. 4. bis 1678 X. 20. †; Gerichtsherr zu Tegerfelden, Endingen, Schneisingen und Hoffstetten (Gde. Oberglatt, Kt. Zürich); 1668 mit seinem Bruder, dem kaiserlichen Generalfeldmarschall in den erblichen Freiherrnstand erhoben.
55. Jost Tschudi, Herr zu Schwarzwasserstelz, 1683 II. 25.
56. Johann Franz Heinrich Zwyer von Eebach, Sohn von 54, Obervogt von 1683 III. 5. bis 1716. † 6. V. 1719 zu Klingnau.
57. Marquard Magnus Rudolf Zwyer von Eebach, Sohn von 56, Obervogt 1715 I. 14. bis 1730 III. 24. 1714 bis 1719 auch Waldvogt und Schultheiß zu Waldshut. † 6. VII. 1741 zu Klingnau.
58. Joseph Sebastian Zwyer von Eebach und Alpfen, Sohn von 57, Obervogt vermutlich von 1741 an, als solcher bezeugt 1745 bis 1753. Kaiserlicher Kämmerer 1760, Landvogt von Rottenburg am Neckar 1763.
59. Franz Joseph Schmid, Herr zu Bellikon und Böttstein, Vetter von 58, Obervogt 1753—1786; † 22. VI. 1790 in Altorf.
60. Johann Martin Schmid, Sohn von 59, Obervogt 1786 bis 1798; dann wieder beim Aufstand von 1802. Arg. Appellationsrat und Mitglied des Großen Rates. † 17. III. 1829 (Grabmal in Leuggern: „war 13 Jahre Obervogt zu Klingnau“).

dolf Kadelburg der junge und Jäckli Barrer, „die des rats waren des jares“.²⁸

Dieser nur aus vier Mitgliedern bestehende Rat war jene Behörde, die man anderwärts als den Kleinen Rat, zu Klingnau aber von 1450 an regelmäßig mit der Pluralform „rät“ bezeichnete und damit vom „rat“, dem Großen Rat der spätern Zeit unterschied. Die vier Räte waren Verwaltungs- und Gerichtsbehörde, soweit als solche nicht das eigentliche Gericht zuständig war. Ihnen oblag die Sorge für Strafen, Markt und Sicherheitswesen, für Maß, Gewicht und die Lebensmittelkontrolle. Zusammen mit dem Vogt regelten sie das Vormundtschaftswesen. Ihre Pflichten werden teilweise im Eide, den sie um 1500 dem Bischof leisteten, umschrieben. Danach mußten sie den Nutzen des Stadtherrn fördern, Schaden wenden, dem Vogt in allen „ziemlichen und gebührliehen Sachen“ gehorsame Richter sein, gerecht und unparteiisch urteilen, was in Klage kam. Sie hatten alle bußwürdigen Dinge einem Vogt zu melden außer jenen, die sie im Räte selber abwandelten. Über die Ratsverhandlungen hatten sie Schweigepflicht zu beobachten. Übertretungen dieser Pflicht sollten durch die andern Mitglieder des Rats bestraft werden.²⁹

Die endgültige Organisation der Stadtbehörde und ihre Scheidung in einen Kleinen und Großen Rat erfolgte um die Mitte des 15. Jahrhunderts. In jener Zeit beginnt der Kleine Rat ein eigenes Secretiegel zu führen, „unseres rättes zu Klingnaw secret insigel“, mit der in gotischen Buchstaben gehaltenen Umschrift: S(igillum) consulum in Clingnow. Es erscheint erstmals 1442 an einer Propsteiurkunde und ist sicher in jener Zeit entstanden. Gebraucht wurde es bis ins 18. Jahrhundert.³⁰ Im 15. Jahrhundert gingen die Befugnisse der Gemeinde zum Teil auf die „burgere“, auf eine Art Großen Rat über. Dieser war in Verbindung mit Schultheiß und Kleinem Rat anderer Städte die oberste gesetzgebende und Verwaltungsbehörde, die z. B. Wirtschafts- und Metzgerordnungen erließ. Ansätze für eine solche Behörde treffen wir zu Klingnau in einem Eintrag des Jahrzeitenbuchs von 1432, wo der Priester Diethelm Wild auf Peter und Paul zur Stiftung des Niklausaltars dem „rat

²⁸ St. U. Aargau, Urk. Welti 28, und Kb. Klingnau 1546, 389. — Thommen I, 144 f. — RQ III, 244. — Reg. ep. Const. II, 4701.

²⁹ RQ III, 305 f.

³⁰ St. U. Aargau, Klingnau Urk. 7. V. 1442.

und den dreißigen des selben jars ze Clingnow“ 300 Gulden übergab. Ein Jahr später verpflichteten sich der „rät vndt die dreißig gemeinlich der statt“, für die Zuleitung des Wassers aus dem Stadtbrunnen in die Badstube und für die Ableitung zu sorgen, wogegen der Inhaber der Stube zwei Pfund als Zins zu entrichten hatte.³¹

Wie dieser größere Rat der Dreißig sich zusammensetzte, ist nicht klar. Auch zu Arau werden die Dreißig genannt und etwa als Mittlerer Rat bezeichnet. In Klingnau wird er nach 1433 nicht mehr erwähnt. In der Fischerordnung hingegen, die unter der Pfandschaft des Thüring von Arburg, also zwischen 1436 und 1457 entstand, urkunden vogt, rät und sechs zähen.³² Es ist anzunehmen, daß eben um die Mitte des 15. Jahrhunderts die später gültige Ratsordnung sich ausgebildet hat, wonach der Rat der 16 als Vorläufer des nachherigen Zwölferrates zu betrachten wäre. Es ist sogar mit der Möglichkeit zu rechnen, daß man im Rat der 16 jene vier des Kleinen Rates, bei den 30 auch die Richter und andere Funktionäre mitgezählt hat. Gewisse Analogien lassen sich dafür auch in andern Städten anführen.³³ Auch Kaiserstuhl bietet eine Parallele, indem dort nach dem Meersburger Vertrag von 1535 über Schultheiß, Rat und Gericht hinaus zum größern Rat nicht mehr als 16 hinzugenommen werden sollten. Diese bildeten nach einer ausdrücklichen Erklärung von 1602 die Zweiunddreißig der Stadt Kaiserstuhl. Schon 1480 erließen hier die „groß und klein rät“ in Verbindung mit Vogt und Schultheiß eine Gewichtsordnung.³⁴

In Klingnau ist es beim Mangel einschlägiger Quellen schwer, das Nebeneinander von Großem und Kleinem Rat eindeutig zu belegen. Außer den erwähnten Zeugnissen für die Sechzehn und Dreißig finden sich bis 1500 keine Angaben über das Vorhandensein des größern Rates, obwohl dieser sicher irgendwie bestanden hat. So war er jedenfalls 1461 am Erlaß der Priesterordnung beteiligt, während andererseits die dem Rat zukommenden Kollaturrechte durch das Viererkollegium in Verbindung mit dem Verenastift ausgeübt wurden.

³¹ Sta. Klingnau, Urk. 38. — RQ III, 280. Unrichtig ist hier der Zinsbetrag von 20 Pfund, ebenso die Angabe, daß das Original verloren sei.

³² RQ III, 284.

³³ Vgl. W. Merz, Die Stadt Arau als Beispiel einer landesherrlichen Stadtgründung, S. 25 f.

³⁴ RQ III, 83, 145, 56.

Bestimmter wird der Kleine Rat belegt. Auf dessen erste Nennung von 1344 ist hingewiesen worden. 1414 hatten im Streit mit dem Johanniterorden der Vogt und „die vier des rautz“, nämlich Hans Zimberman, Heini Koler, Wilhelm Häberling und Conrat Domer, die Interessen von Bischof und Stadt vor dem kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil zu vertreten.³⁵

Vage sind zu dieser Frage die Bestimmungen des Stadtrechts von 1500. Unter dem Titel „Wie man die rhät söht“ erklärt es, daß die Bürger „oyer zu einem schults“, d. h. Schultheiß, und zu einem „rhät“ haben sollten, die Nutzen und Ehre der Stadt wahren müßten. Deren Erneuerung war auf St. Johann Baptist (24. Juni) angesetzt. Wie der Passus zeigt, hatten die Rät im wesentlichen auch die Funktionen des Schultheißens auszuüben. Es kommt hier dieselbe Auffassung zum Ausdruck, die von der bischöflichen Regierung im früher geschilderten Schultheißenstreit von 1707 gegenüber den Klingnauer Ansprüchen vertreten wurde. Über die Bestellung des größern Rates enthält das Stadtrecht von 1500 gar keine Angaben.³⁶

Die Zusammensetzung und Wahlart der beiden Kollegien der „räte und des rats“ — dieser heißt etwa auch der äußere Rat — werden durch die seit 1566 vorhandenen Rats- und Gerichtsprotokolle genauer bezeugt. Von 1590 ist auch eine Ordnung über die Ämterbesetzung vorhanden.³⁷ Danach wählte die Jahresgemeinde, die vom Vogt einberufen wurde, durch Handmehr Räte und Rat. Zuerst setzte man den Kleinen Rat, wobei in regelmäßigem Turnus die beiden ein Jahr zuvor ausgeschiedenen Mitglieder wiedergewählt wurden und zwei andere in Ausstand traten, die dann auf der Liste des größern Rats an erster Stelle standen. Im Grunde genommen zählte der Kleine Rat somit nicht vier sondern sechs Mitglieder, von denen sich nur zwei Drittel im Amte befanden. Dieser Tatsache trug man um 1680 Rechnung, indem man die beiden nicht amtierenden Mitglieder, die vorher immer dem größern Rate zugewiesen worden waren, bei den Räten beließ, sodaß nun ein Sechserkollegium bestand, während der äußere Rat von 12 auf 10 Mitglieder reduziert wurde. Räte und Rat zählten auch nach dieser nur äußerlichen Änderung 16 Mitglieder. Abgesehen vom Turnus in den Räten, konnten die beiden Be-

³⁵ RQ III, 273.

³⁶ RQ III, 298.

³⁷ RQ III, 334 f.

hörden auf Jahre hinaus die gleiche Zusammensetzung haben. Schon die Ordnung von 1590 bestimmte, daß im äußern Rat Neuwahlen vorzunehmen seien, wenn darin einer „mangelbar“, d. h. durch Verzicht, Krankheit oder Tod ausgeschieden und das Kollegium nicht mehr vollzählig war. Räte und Rat hatten zusammen mit der Gemeinde das Gericht, den Stadtknecht, die Fleisch- und Brotschauer, die Feuer- und Hagschauer zu ernennen. Eine erste vollständige Liste der Ämtererneuerung ist im Ratsprotokoll von 1568 erhalten.³⁸

Bisweilen scheint doch das ganze Sechserkollegium in Funktion getreten zu sein. Als 1695 zwei der Räte gestorben waren, erklärten die andern vier bei der Festsetzung des Preises für Wein, gewisse Verfügungen, namentlich solche in Wald- und Feldfragen, dürften nur vom Sechserrat, wenn dieser wieder vollzählig sei, getroffen werden. Ausgenommen seien jene Geschäfte, über welche die vier Räte auf Grund des Schultheißenamtes zu befehlen hätten.³⁹

„Räte und Rat“ oder „Ganzer Rat“, wenn sie zusammen handelten, sind in Urkunden und Protokollen die üblichen Bezeichnungen für die beiden Behörden. So stifteten 1629 Vogt und Ganzer Rat aus

³⁸ Enndrung der ämpter vff sonntag nach Petri und Pauli (27. VI.) ao. 1568:

die vier rät:	Hans Wyfli	Bat Matzinger
Balthasar Schliniger	This Pürli	Uli Güsly
Hs. Jacob Schonholzer	richter vom rhat:	brotschöwer:
Stoffel Künzi	Fridli Wengi	Hans Frech
Uli Dintigker	Heini Kapeler	Burkhardt Schliniger
der rhat:	richter von der	Jacob Koler
Hans Ragor	gemein:	für- und
Jörg Steigmeier	Hans Waffenschmidt	hagschöwer:
Fridli Wengi	Jos Wygerli	Hans Wetter
Heini Kapeler	Heinrich Nägeli	Hans Dintigker
Heinrich Bur	Burkhardt Schonholzer	Pali Bindli
Baschli Wyß	Clein Uli Hägeli	Rüdi Häfeli
Eudi Joho	This Pürli	Cleinhans Schliniger
Hans Frech	Steffen Fry	Jacob Bachman
Batt Matzinger	fleischschöwer:	Jacob Meier
Uli Möris	Uli Dintigker	Batt Schöderli.
Uli Bind		

Am 3. I. 1568 sind die vier Räte Hans Ragor, Jörg Steigmeier, Hans Jacob Schonholzer und Stoffel Künzi im Amte. Sie bewilligen mit dem Vogt Christoph Murer dem alt Stadtschreiber Johann Waffenschmidt 50 Pfund für die Anfertigung des Kopialbuchs der Pfarrkirche. Als neuer Stadtschreiber zeichnet dabei Hans Künzi. Vgl. H. J. Welte, Stadtschreiber S. 13.

³⁹ RPr. 1695 XII. 21.

den Überschüssen der Spende ein Stipendium von 600 Gulden, dessen Zinsen Bürgerföhnen, die in der Fremde studierten, zugute kommen sollten.⁴⁰

Von der Besoldung der beiden Räte ist während vielen Jahrhunderten nie die Rede. Nach mittelalterlicher Auffassung hatten immer jene den Beamten zu bezahlen, die seine Dienste in Anspruch nahmen. Auch die Mitglieder der beiden Räte waren wie die andern Gemeindefunktionäre zur Hauptsache auf die Gebühren angewiesen. Räte und Gericht teilten sich in die für jede Fertigung, für jede Zivilklage oder auch nur für die Vorlage eines Briefes nach bestimmtem Tarif zu entrichtenden Taren. Dazu kamen sie in den Genuß gewisser Mahlzeiten, die etwa der Pfarrer, die geistlichen Stifte oder neu aufgenommene Bürger zu spenden hatten. Verschiedene Angaben deuten darauf hin, daß mindestens die sechs Räte steuerfrei waren. Dann bezogen sie über die Bürgergabe hinaus eine Zulage an Holz. 1753 erklärte sich der Landvogt zu Baden damit einverstanden, daß die Holzgabe für die Mitglieder des Sechserrats, für Stadtschreiber und Stadtknecht auf vier Klafter, für jene des äußern Rates auf zwei Klafter angesetzt wurden. Doch stellte er die Bedingung, daß dann der von der Grafschaftsregierung ernannte Geleitsmann zu Klingnau, der in der neuern Zeit zugleich die Funktion eines Untervogts ausübte, gleich gehalten wurde wie die Angehörigen des Kleinen Rats.⁴¹

Annahme einer Ratsstelle war Bürgerpflicht. Wer ohne Grund eine Sitzung versäumte, hatte ein Pfund als Buße zu bezahlen. Vogt und Räte waren auch Rekursinstanz gegenüber Urteilen der Gerichte in Zurzach und Döttingen. Ihnen fielen somit die bei solchen Appellationen fälligen Gebühren zu. Dazu mögen sie als bischöfliche Gerichtsherren zu Mellstorf und Siglistorf noch etwelche Vorteile genossen haben.⁴²

Die Sitzungen der beiden Räte fanden in der Stube des Rathauses statt. Dieses wird erst durch das Schloßurbar von 1517 bezeugt. Aber indirekte Belege für dessen Existenz sind immerhin schon früher zu erkennen. So hält 1439 der Bürger Wernher Sperli im Namen des Junkers Thüring von Arburg „an der rattstuben zu

⁴⁰ RPr. 1629 XII. 20.

⁴¹ St. A. Nargau, Akten 2791, I; 25. VII. 1755.

⁴² RQE V, 12 f.

Clingnow“ öffentlich Gericht. Es ist klar, daß diese Ratstube sich nur im Rathhaus befinden konnte.⁴³

Das Gericht.

Das Stadtgericht war herrschaftliches Gericht. Vor ihm hatten sämtliche Bürger, in Appellations- und Strassachen auch die Leute des Amtes Klingnau, ihren Gerichtsstand. Den Vorsitz führte in Ermangelung eines Schultheißen ausnahmsweise der Vogt, meist aber dessen Stellvertreter, in früheren Jahrhunderten der Untervogt, Weibel oder Stadtknecht, seit dem Ausgang des Mittelalters auch der Statthalter der Räte. Protokoll und Ausfertigung der Urkunden besorgte der Stadtschreiber. Die Institution eines eigenen Gerichtsschreibers hat Klingnau nicht gekannt. Als Richter amtierten Bürger. Über deren Wahl ist aus der Frühzeit nichts bekannt. Das Stadtrecht von 1314 schweigt sich darüber völlig aus. Jedenfalls hat die Bürgergemeinde bald Einfluß auf die Bestellung des Gerichts erhalten. Die Zahl der Richter war im Mittelalter auf acht, den Vorsitzenden mitgerechnet, festgesetzt. Schon 1331 wird bei der Fertigung von Gütern der Schwester Mechtild von Ehrendingen ans Kloster St. Blasien das ganze Richterkollegium genannt. Vorsitzender war der spätere Vogt Herman Marceller, dazu kamen Hans von Basel, Heinrich der Staler, Rüdiger Rietman, Heini von Baden, „der dürre Meiger“, der Obrist und Johans Sütold. Nach andern Urkunden wird Hans von Basel als Wirt bezeichnet. Heini von Baden war Eigenmann der Abtei Zürich; der Obrist oder Oberost stammte von Gippingen.⁴⁴ Acht Richter bezeugen 1477 in einer vom Vogt Sütold präsidierten Sitzung den Übergang eines Teils der Fähre zu Koblenz an den Klingnauer Bürger Cäni Amman. Es sind: Henni Küssenberg, Josß Ambül, Heini Hüber der alt, Cäni Säterli, Hensli Probstli, Henslin Jößlin, Hans Hiltpolt, Burchart Banntlin, all des gerichtts.⁴⁵

Daß die Gerichtssitzungen der Frühzeit meist vor der Burg unter der Laube, „under der richtlouben“, stattfanden, ist im ersten Teil (S. 48) nachgewiesen worden. Später diente hierzu die Rathhausstube,

⁴³ Sta. Klingnau, Kb. der Pfarrkirche von 1568, S. 11.

⁴⁴ St. A. Aargau, Urk. Klingnau 1334 II. 18. — Vgl. Merz, Geschichte der Stadt Aarau S. 124 ff. — H. J. Welter, Stadtschreiber S. 10 f.

⁴⁵ St. A. Aargau, Urk. Klingnau 10. II. 1477.

wovon die oben zitierte Urkunde des Jahres 1439 Zeugnis gibt. Hier werden neben dem Vorsitzenden oder Stabführer noch drei Mitglieder der Räte und vier Richter genannt. Das Rechtsgeschäft betraf die Fertigung eines Gültkaufs zwischen den Bürgern Heinrich Bur und Hans Geysler.

Die Zahl der Richter scheint später geschwankt zu haben. 1591 nennt die Ämterbesetzung zwei Richter des Rats und sechs der Gemeinde, 1626 aber neben den beiden des Rats noch zehn der Gemeinde. Mit der formellen Erweiterung des Kleinen Rats auf sechs Mitglieder wurden seit 1680 je zwei der Räte und des Rats, dazu um 1700 sechs, später acht der Gemeinde bestellt.

Der Vorsitzende führte die Verhandlungen als der eigentliche Richter. Zu deren Abschluß fragte er die übrigen Richter um ihre Meinung und fällte dann als Stabführer das Urteil. Die Sitzung selber spielte sich in streng traditionellen Formen ab. Gute Kleidung, für die Richter Mantel und Degen, waren vorgeschrieben.

Im Turnus der Sitzungen sind zwei Arten zu unterscheiden, das Ordinari- oder Wochengericht und das Extra- oder Kaufgericht. In Klingnau fand das Wochengericht am Montag statt. Zu Kaiserstuhl bestimmte die Gerichtsordnung von 1480 hierzu den Freitag. Bei der geringen Zahl der Geschäfte war es möglich und wünschbar, längere Gerichtsferien einzulegen. Sie betragen zu Kaiserstuhl nach dem Stadtrecht von 1687 insgesamt gegen 5 Monate. In Kaiserstuhl hatten die Richter um 1560 im Sommer auf 6 Uhr, im Winter auf 7 zur Sitzung zu erscheinen. Wer zu spät, d. h. nach der ersten Umfrage eintraf, hatte eine Buße zu bezahlen.⁴⁶

Wenn eine Sitzung außerhalb des gewöhnlichen Turnus verlangt wurde, mußte eine besondere Gebühr entrichtet werden, weshalb sie den Namen Kaufgericht erhielt. Die Entschädigungen waren für die Richter, den Schreiber und den Weibel genau festgelegt. Zum Gericht wurde am Tage vor der Sitzung durch den Stadtknecht aufgeboden. Wer ohne triftigen Grund wegblieb, wurde gebüßt.

Das Gericht war zuständig für Zivilstreitigkeiten, für alle Ansprachen von Bürgern an Bürger oder von Fremden an Gut, das innerhalb des Stadtbannes lag. Überstieg der Streitwert eine gewisse Summe, konnte an Vogt und Rat, in dritter Instanz von diesem ans bischöfliche Gericht zu Konstanz appelliert werden. Mehr als die

⁴⁶ RQ III, 105 und Register S. 390.

„streitige“ Gerichtsbarkeit beschäftigte die freiwillige ein Stadtgericht. Dabei waren die Fertigungen das wichtigste Geschäft. Vor das Klingnauer Gericht kamen nicht nur Fertigungen von Kauf und Verkauf unter Bürgern und Einsassen, es hatte in der Regel auch die Geschäftsabschlüsse der Propstei, Sions und bisweilen auch der Johanniter gerichtlich zu sanktionieren.

In Strassachen war der Kleine Rat in Verbindung mit dem Vogt zuständig, so für Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, bei Kaufhändeln, Verleumdungen, kleinern Wald- und Feldfreveln. Dabei trat der Stadtknecht im Namen der Obrigkeit als Kläger auf. Die Bußenkompetenz betrug 1 Pfund. Es kam vor, daß Vogt und Räte in Fällen entschieden, für die der Landvogt zu Baden zuständig gewesen wäre. So entzogen sie 1705 in einer Sitzung auf dem Schlosse außerhalb des Gerichts, extrajudicialiter, die Verena Bruggerin, welche ihrem Herrn, Hans Caspar Schleiniger, Geld gestohlen hatte, der Abstrafung durch die hohe Obrigkeit mit der Begründung, die Täterin sei mittellos und man wolle weitere Unkosten vermeiden.⁴⁷

Vogt und Kleiner Rat waren, wie bemerkt, Appellationsinstanz für zivilgerichtliche Urteile. Daß dabei in erster und zweiter Instanz zum Teil dieselben Richter saßen, da Mitglieder der beiden Räte auch im Stadtgericht wirkten, betrachtete man als Übelstand. Abhilfe wollte eine 1704 auf Anregung des Obervogts Zwyer von Erebach durch die Gemeinde erlassene Appellationsordnung schaffen. Dabei wurden vier größere Gerichtstage festgelegt.

Das erste Gericht sollte am „Hirssemontag“, dem Montag nach Aschermittwoch, stattfinden, woran Räte, Rat und Richter teilzunehmen hatten. Es durften aber keine appellablen Sachen, sondern nur Fertigungen, Versicherungen, Schelt- und Schlaghändel abgewandelt werden. Gleich am folgenden Donnerstag mußte ein Zivilgericht gehalten werden, wozu nach alter Ordnung je zwei der Räte und des Rats und die sechs Richter der Gemeinde aufgeboden wurden. Wenn hier eine Appellation erfolgte, mußten die im Zivilgericht beteiligten Mitglieder der Räte die Sitzung, welche die Appellation behandelte, nach abgelegtem Bericht und vor der Urteilsfällung verlassen.

In derselben Form und an den gleichen Wochentagen sollte ein zweites Gericht unmittelbar vor Pfingsten, ein drittes in der Woche

⁴⁷ RQ III, 297. — RPr. 3. X. 1705.

nach Kreuzerhöhung im September und ein viertes in der Woche vor Weihnachten stattfinden. Man hoffte damit auch mehr Zeit zu gewinnen für eine sorgfältige Protokollaufnahme und für den einwandfreien Prozeßgang.⁴⁸

Der Stadtschreiber.

Amts- und Stadtgericht waren in ihrer personellen Zusammensetzung derart eng miteinander verbunden, daß für beide Instanzen zu allen Zeiten auch nur ein Schreiber fungierte. Der Amtschreiber wurde vom Bischof ernannt. Den Räten blieb darauf nichts übrig, als ihn auch zum Stadtschreiber zu wählen. Dem Rat ist es nie gelungen, sich aus dieser Bevormundung durch den Stadtherrn zu lösen, das Wahlverfahren etwa umzukehren und zum voraus einen Stadtschreiber zu bestimmen, der vom Bischof als Amtschreiber akzeptiert worden wäre.⁴⁹

Vorläufer des Stadtschreibers sind schon in der Frühzeit mit einiger Sicherheit festzustellen. So wird in der Zeugenliste der Urkunde von 1255, in der Walthar von Klingen die Vergabungen seiner Mutter zugunsten des Deutschordenshauses Beuggen bestätigt, ein Siveridus notarius de Clingin genannt. Er war ein Geistlicher und hat zu Klingnau ohne Zweifel die Funktion des Amts- und Stadtschreibers ausgeübt.⁵⁰

Zu Beginn der bischöflichen Herrschaft ist dessen Amt noch bestimmter faßbar. In der «kilkun», der Kirche zu Klingnau, übergab 1271 Walthar von Klingen dem Meister Noge eine Schuppeose zu Niederlengnau. Als Zeuge zeichnete hier neben andern Jacob der scribe, vermutlich zugleich der Verfasser der in zierlicher Schrift, aber in sehr fehlerhaftem Deutsch ausgefertigten Urkunde. Er ist wohl identisch mit dem Jacob, rector puerorum, dem Schulmeister, der 1278 die Vergabung von Gütern des Priesters Rudolf von Rorbas zugunsten St. Blasians bezeugte. Aus beiden Urkunden geht hervor, daß zu Klingnau wie in andern Städten der Schulmeister gleichzeitig Stadtschreiber war. Er gehörte dem geistlichen Stande an und

⁴⁸ RPr. 30. I. 1704.

⁴⁹ H. J. Welter, Die Stadtschreiber von Klingnau. Dieser eingehenden Monographie ist wenig Neues beizufügen. Wir können uns deshalb kurz fassen und zum meist auf Belege verzichten.

⁵⁰ ZGOR 28, 117 f.

beherrschte das Latein wohl viel besser als die deutsche Sprache, deren Gebrauch sich damals in den Urkunden einbürgerte.⁵¹

Ein Cunradus scriba wird 1283 neben dem Klingnauer Vogt Berchtold erwähnt. 1294 verleiht Bischof Heinrich II. dem Stiftsdekan zu Zurzach die Hoffstätten „des Barrers und des scribes“ am Fuße des Henimunt vor den Stadtmauern.⁵²

Während so bis 1300 die Existenz des Stadtschreibers ordentlich nachzuweisen ist, fehlen für die folgenden zwei Jahrhunderte sozusagen alle Nachrichten, abgesehen von einigen weiteren Nennungen des Schulmeisters, die in anderm Zusammenhang erörtert werden. Erst 1491 berichtet eine Urkunde vom Stadtschreiber Johans Heinrich, der bei einer Fertigung auf Bitte der Verkäufer, des Bürgers Heini Hartmann und seiner Frau, Elisabeth Schulmeisterin, siegelt.⁵³

Der Amt- und Stadtschreiber hatte einerseits dem Vogt in allem behilflich zu sein, Protokolle und Bußenrödel unter Beobachtung der Schweigepflicht zu führen und als unparteiischer Schreiber die Rechte des Bischofs zu wahren, andererseits den gesamten schriftlichen Verkehr für die Stadt zu besorgen, Urkunden, Rödel und Rechnungen der verschiedenen Ämter in Verbindung mit deren Pflegern in Ordnung zu halten. Seine Besoldung bestand in erster Linie aus den Gebühren, die von Streitsachen vor Gericht und Rat und von den mannigfaltigen Kanzleiarbeiten flossen. Daneben bezog er ein jahrhundertlang sich gleich gebliebenes fixum von 12 Gulden jährlich, den Anteil an Holz über die normale Bürgergabe hinaus, wie er den vier Räten zuerkannt war. Als Amtschreiber erhielt er die gemäß Tarordnung der Grafschaft festgelegten Gebühren.

Mehrere aus der Reformationszeit bekannte Schulmeister haben ebenfalls die Stadtschreiberei innegehabt, so Johann Waffenschmidt, der 1568 das Kopialbuch der Pfarrkirche anlegte, und Hans Künzi, der bis 1588 im Amte stand. Doch scheint gerade unter Künzi die Trennung erfolgt zu sein, indem dessen Nachfolger in der Stadtschreiberei, Heinrich Steigmeier, schon 1578 die Schule übernahm. Dies berücksichtigt auch die Jahrzeitstiftung des Sioner Priors Conrad Schmidlin vom Jahre 1581, indem sie dem Schulmeister 6 Schilling, dem Stadtschreiber aber deren acht zuteilt.⁵⁴

⁵¹ ZUB IV, 159; V, 63. — St. A. Aargau, Urk. Welti 17.

⁵² St. A. Aargau, Zurzach Urk. 1283 VIII. 20. — Reg. ep. Const. II, 2890.

⁵³ Sta. Klingnau, Kb. 1568, 17.

⁵⁴ Sta. Klingnau, Großes Jahrzeitenbuch fol. 17.

Don 1593 an blieb die Stadtschreiberei mit geringen Unterbrechungen im ausschließlichen Besitz der Familie Schleiniger, die bis 1798 das einflußreichste Bürgergeschlecht der Stadt war. Schon der erste Vertreter, Matthäus Schleiniger, wurde 1603 auch zum Gerichtschreiber der Propstei ernannt, und um 1650 erhielt dessen Nachfolger Johann Georg die Verwaltung der Johanniter-Schaffnerei Klingnau.

Auf ihr Amt waren die Stadtschreiber durch eine solide, zumeist juristische Schulung vorbereitet. Sie erfreuten sich großen Ansehens und besaßen als Rechtsberater Einfluß. Eine eigentliche städtische Kanzlei bestand für sie noch nicht. Die Schreibearbeiten erledigten sie in ihrer Wohnung und bewahrten hier auch die Kanzleiakten auf, was für deren Erhaltung wie für die Schicksale des Stadtarchivs verhängnisvolle Folgen hatte, weil sehr viel wertvolles Material im Laufe der Zeit zufolge mangelhafter Betreuung unwiederbringlich verloren ging.

Die übrigen Beamten.

Anfänglich war die Zahl der städtischen Angestellten gering. Im Laufe der Zeit aber erfolgte eine starke Aufsplitterung des Haushaltes, da man für kleine und kleinste Aufgaben immer neue Ämter und Ämtchen schuf. Wann dies geschah, ist im einzelnen nicht zu belegen. Bloß für die Verwaltung der Pfarrkirche gehen Nachrichten ins Mittelalter zurück. So sind schon im Ausgang des 14. Jahrhunderts die beiden Kirchenmeier oder Kirchenpfleger und bald auch der Spendmeister bezeugt.

Ein Teil der städtischen Funktionäre wurde auf der Jahresgemeinde im Sommer bei der Ämterbesetzung bestellt. Dazu gehörten die Fleisch- und Brotschauer, wie die Feuer- und Hagschauer. Diese übten Funktionen aus, die heute der Lebensmittel-, Feuer- und Flurpolizei übertragen sind. Die Fleischschauer hatten nicht nur die Bankwürdigkeit des Fleisches, sondern auch die Richtigkeit der Wage und der Gewichtssteine zu überprüfen.

Vogt, Rat und Gemeinde wählten sodann den Stadtknecht, dem eine Reihe von Obliegenheiten überbunden war. Er versah den Dienst eines Gemeindeweibels und führte in Abwesenheit des Vogts den Vorsitz im Gericht. Daß die Leitung des Gerichts sehr oft ihm zukam, zeigt die Benennung des Gerichtsstabs mit Weibelsstab, von

dem es in einer Ämterbeschreibung des Jahres 1705 heißt, daß er nicht notwendig immer dem Weibel „anklebe“. Dem Stadtknecht war von der Herrschaft das Amt des Sinners oder Eichmeisters übertragen, der für „Gficht, Gwicht und Sinn“ zu sorgen, die für Korn- und Weinverkauf gebräuchlichen Gefäße den obrigkeitlichen Maßen entsprechend zu eichen hatte.⁵⁵ Dafür lieferte er dem Stadtherrn nach dem Schloßurbar von etwa 1480 eine Mark, um 1705 aber 3½ Mark Silber ab. Seine Besoldung belief sich um 1700 auf etwa 16 Gulden. Für seinen Mantel in den Stadtfarben kam die Gemeinde auf.

Den Einzug des Ungeldes, der seit 1408 bestehenden städtischen Steuer auf den Ausschank von Wein, besorgten die beiden vom Rat bestellten Ungelster, die Kontrolle und Ablieferung des Korn- und Meßgeldes die beiden Meßgelster. In den Polizei- und Wachtdienst teilten sich die Wächter oder Harschiere und die Schlüßler, welche darauf zu achten hatten, daß die Tore zur Nachtzeit geschlossen blieben und niemand unbefugterweise ein- oder ausging. Auch der Schweinehirt war städtischer Angestellter.⁵⁶

Den Mitgliedern der Räte waren die Ämter des Stadthauptmanns, Stadtfähnrichs und des Baumeisters vorbehalten. Die weisfähige Mannschaft belief sich im 17. Jahrhundert auf etwa 160 Mann. Sie hatte ein eigenes Stadtfähnli. Als geschlossener Truppenkörper wird sie jedenfalls nicht oft in Aktion getreten sein. Dem Baumeister oblag der Unterhalt der öffentlichen Bauten, der Befestigungen, der Straßen und Brunnen.

Das wichtigste dieser Ämter bekleidete der Säckelmeister, dessen Aufgaben das Kaiserstuhler Recht 1480 mit dem lapidaren Satz umschreibt, er habe „der statt gelt trüwlichen inzenämen vnd wyder uss ze geben“. Er hatte darauf zu achten, daß Steuerrückstände und andere Guthaben rechtzeitig eingingen, war aber dafür persönlich nicht haftbar. Von Erstanzen oder Ausständen, deren Einzug ihm gelang, erhielt er in Kaiserstuhl nach einer Verordnung von 1686 eine Prämie. Die Eintreibung rückständiger Gefälle von Steuern, Ungeld und Schulden wurde 1590 auch dem Klingnauer Säckelmeister ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Er hatte darüber dem Rat jährlich Rechnung abzulegen.⁵⁷

⁵⁵ Schweiz. Idiotikon I, 661 f., VII, 1077 ff.

⁵⁶ Vgl. zu diesem Abschnitt H. J. Welti, Erb und Eigen 1939, 42 f.

⁵⁷ RQ III, 47, 181, 335.

Es kam vor, daß der Säckelmeister Geld aus eigenen Mitteln der Stadt zur Deckung laufender Ausgaben vorschöß. 1628 war Klingnau dem Matthäus Schleiniger, der sieben Jahre als Säckelmeister und nachher bei der Errichtung des neuen Rathauses als Bauherr gewaltet hatte, 600 Gulden schuldig geworden. Damals entlasteten die Räte den Säckelmeister, indem sie bestimmten, daß er nur noch die eigentlichen Einnahmen und Ausgaben der Stadt zu verwalten habe. Die übrigen Geschäfte sollten von den Inhabern der einzelnen Ämter, namentlich von den Ungeltern und Meßgeltern, der Einzug der Bußen von alt Säckelmeister Schleiniger besorgt werden.⁵⁸

1689 verzichtete man auf die Wahl eines besondern Säckelmeisters. Es sollte vielmehr unter den sechs Räten „der kehrt gehen“, d. h. jeder der Räte sollte im Wechsel von zwei Jahren der Reihe nach das Amt übernehmen. Als erster wurde Statthalter Hans Adam Keller bestimmt.⁵⁹

Es war übrigens sozusagen Regel, daß möglichst viele Ämter unter die 6 Räte aufgeteilt waren. Die Inkompatibilität, die Unzulässigkeit der Ämterhäufung in einer Hand, hat damals noch nicht bestanden. So wurde 1673 Johann Wengi, Mitglied des Rats, als Stadthauptmann und Säckelmeister zugleich gewählt und bestätigt. 1707 war Carl Josef Schleiniger nicht nur einer der Räte, sondern sogar noch Stadtschreiber. Auch nahe Verwandtschaft war kein Hinderungsgrund, in ein Amt gewählt zu werden.

4. Der Stadthaushalt.

Allgemeines.

Die Finanzwirtschaft Klingnaus während des Mittelalters kann nur durch Rückschlüsse und durch Vergleiche mit andern Städten einigermaßen erkannt werden, da weder Gemeinderechnungen noch Steuerregister sich erhalten haben. Gerade in der Aufbewahrung der Bücher und Akten der Verwaltung muß auch nach dem Brand von 1586 mangelhafte Ordnung geherrscht haben. Steuerregister fehlen sogar bis 1798. Die aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammenden Steuerbücher enthalten bloß die Conti einzelner Steuerzahler mit den während mehrerer Jahrzehnte geleisteten Steuerbeiträgen. Einzig zwei Duzend Säckelmeisterrechnungen des 17. und 18.

⁵⁸ RPr. 1628 VII. 19. und XI. 21.

⁵⁹ St. U. Aargau, Akten 2791, I.

Jahrhunderts haben sich in die Gegenwart herübergerettet. So läßt sich wenigstens für diesen Zeitraum das Ausmaß des Stadthaushaltes etwas überblicken.

Als interessanteste Tatsache darf man daraus wohl festhalten, daß die Steuern in diesen Rechnungen eine sehr untergeordnete Rolle spielen. In bezug auf das Steuerrecht ist zu bemerken, daß es in doppelter Hinsicht, vom Stadtherrn und von der Gemeinde, ausgeübt wurde. Die herrschaftliche Steuer, die meist mit dem niederdeutschen, in unsern Urkunden aber nicht gebräuchlichen Wort „Bede“ bezeichnet wird, war eine auf fahrendem und liegendem Gut erhobene Vermögenssteuer. Sie wurde dem Herrn durch die Stadt mit einem Pauschalbetrag entrichtet. So zahlte Kaiserstuhl von 1374 an jährlich 10 Mark Silber, nachdem es vorher jedenfalls höhere Beträge geleistet hatte. In Klingnau ist diese Steuer gewiß nicht geringer gewesen. Bischof Heinrich III. befreite die Stadt aber 1374 davon vollständig, weil er in seiner Geldnot von ihr eine einmalige Unterstützung von 1200 Pfund empfing. Ob dieses Steuerprivileg befristet war oder für die Zukunft blieb, ist nicht zu erkennen. Jedenfalls weisen die Rechnungen des bischöflichen Amtes aus dem 16. und 17. Jahrhundert keine herrschaftliche Steuer auf.¹

Die Gemeindesteuer ist z. B. in Narau und Basel bis 1450 nicht regelmäßig, sondern nur von Zeit zu Zeit für vorher vereinbarte Zwecke erhoben worden. Auch zu Klingnau erfolgte etwa eine städtische Steueraufgabe, wofür sich einige Belege finden.

So führte die Gemeinde 1419 mit ihrem Bürger Diethelm Wild, seit 1408 Leutpriester von Wohleschwil und 1432 Stifter der Nikolauskaplanei, einen Prozeß, nachdem sie über ihn wegen „frevellen“, wegen eines nicht näher bezeichneten Vergehens, eine Buße verhängt hatte und ihn wie andere Bürger für seine zu Klingnau gelegenen Güter besteuern wollte. Der Bischof legte sich ins Mittel und entschied, daß Wild Buße und Steuer zu bezahlen habe. Von der Steuer könne er erst befreit werden, wenn er das Klingnauer Bürgerrecht aufgebe.²

Später schloß der Bürger Heinrich Radecker mit der Stadt einen Vertrag, wonach er dieser 40 Gulden lieh unter der Bedingung, daß er davon den üblichen Zins erhielt und von allen Steuern und Ab-

¹ RQ III, 255 f.

² GZU Karlsruhe 5/677. — Reg. ep. Const. III, 8722.

gaben, die sich jährlich auf 10 bis 12 Haller beliefen, befreit sein sollte. Der Generalvikar von Konstanz aber bezeichnete 1446 diesen Vertrag als wucherisch, annullierte ihn und verfügte, daß Radecker für das Vergehen des Wuchers die kirchliche Absolution einzuholen habe. Daraus geht mit Bestimmtheit hervor, daß in jener Zeit die Stadt regelmäßig eine Steuer bezogen hat. Sie war aber gering, wie der hier sicher von einem vermöglichen Bürger geleistete Betrag zeigt.³

Der Rechnungsabschluß erfolgte nicht auf Ende des Kalenderjahrs, sondern auf Johann Baptist, am 24. Juni. Es scheint, daß die Termine der Badener Grafschaftsverwaltung als Vorbild gedient haben. Auch die seit 1624 teilweise erhaltenen Säckelamtsrechnungen geben nur einen unvollständigen Einblick in den Finanzhaushalt der Stadt. Die Einnahmeposten sind nämlich vielfach Nettobuchungen, von den Bruttoeinnahmen, deren Höhe nicht festgestellt werden kann, sind Gegenzahlungen und Unkosten schon abgezogen. Das Rechnungswesen war nicht nur in diesem Punkte von der modernen Buchhaltung einer Gemeinde verschieden. Man gab der Rechnung noch keine Kassenbelege bei. So war es kaum möglich, eine bis auf den letzten Posten genaue Revision durchzuführen. Periodische Rechnungsablagen erfolgten immerhin vor den Räten. Zudem hat man Säckelmeister und Pfleger der verschiedenen Ämter durch Eid zu getreuer Amtsführung verpflichtet.⁴

E i n n a h m e n u n d A u s g a b e n .

In der Rechnung von 1624 figuriert an erster Stelle die Steuer, die nicht einmal den zehnten Teil aller städtischen Einnahmen, nämlich nur 22 Gulden, 2 Pfund und 10 Schilling bei einem Total von rund 253 Gulden ausmachte. Sodann brachte der Abzug, die Vermögensabgabe beim Verlassen der Stadt, von einem einzigen Zahlungspflichtigen 15 Gulden ein. Der Posten für den Abzug war naturgemäß großen Schwankungen unterworfen. Steuer, Abzug, Bußen und sonstige kleinere Gefälle wurden in einem ersten Posten zusammengefaßt und erreichten 1624 nur etwa ein Fünftel der Gesamteinnahmen.

³ Reg. ep. Const. IV, 11, 113.

⁴ Vgl. Merz, Gesch. der Stadt Aarau S. 142 ff. — Bürgisser, Bremgarten. Arg. 49 S. 64 ff.

Wesentlich höher waren die Einnahmen aus den städtischen Nutzungen an Wald und Weinbergen, sowie aus den indirekten Steuern, die als Ungeld vom Weinverkauf, dann als Korn-, Kasten-, Meß- und Standgeld aus den auf den Märkten und im Kaufhaus erhobenen Gebühren flossen.

Die Ausgaben setzten sich zusammen aus denen „von gemeiner Stadt“, wozu Löhne und Entschädigungen für allerlei Arbeitsleistungen, Botengänge, Zehrgeld bei Konferenzen und Besprechungen, z. B. mit dem Landvogt in Baden, gerechnet wurden. Die Verzinsung der städtischen Schulden, das Bauwesen und die Besoldung der Beamten beanspruchten weitere Summen. Was für die Beamten und Angestellten ausgelegt wurde, war äußerst bescheiden. Es bezogen 1624 der Siegrist 4 Gulden, die beiden Nachtwächter und die Feuerchau je zwei, der Bannwart drei, die Hebamme 3 Gulden 10 Schilling und der Stadtschreiber 12 Gulden. Dazu erhielten die Hebamme und die Frau des Stadtknechts je einen Gulden für Schuhe. Der Schweinehirt empfing für 27 Wochen je 10 Schilling, insgesamt 5 Gulden und ein Pfund.

Die Rechnung von 1624 ergibt demnach in ihren Hauptposten folgendes Bild:*

A. Einnahmen:

1. Aus gemeiner Stadt	57 Gulden	1 Pfund	8 Schilling	6 Heller
2. An Ungeld	67	"		
3. Erlös aus Holz	44	"	10 "	
4. Erlös aus Wein	65	"	12 "	6 "
5. Wochen- und Jahrmarkt	19	"	9 "	8 "
Zusammen	252 Gulden	1 Pfund	39 Schilling	20 Heller
oder	253	"	10 "	8 "

B. Ausgaben:

1. Von gemeiner Stadt	49 Gulden	1 Pfund	13 Schilling	10 Heller
2. An verfallenen Zinsen	52	"	2 "	7 "
3. Für das Bauwesen**	73	"	2 "	5 "
4. Besoldungen und Löhne	35	"	1 "	10 "
Zusammen	209 Gulden	6 Pfund	35 Schilling	10 Heller
oder	212	"	5 "	10 "

* Wertverhältnis der hier verwendeten Münzen:

1 Gulden	=	2½ Pfund	=	50 Schilling	=	600 Heller
1 "	=	20 "	=	240 "		
		1 "	=	12 "		

** Darunter für Ziegel auf Kaufhaus (100 Stück) und Schulhaus (1000 Stück).

C. Bilanz:	Einnahmen	253 Gulden	10 Schilling	8 Heller
	Ausgaben	212 "	5 "	10 "
	Überschuß	41 Gulden	4 Schilling	10 Heller***

*** Die Rechnung verzeichnet irrtümlich 4 statt 10 Heller.

Die Verwaltungsrechnungen spielen naturgemäß etwa die politischen und wirtschaftlichen Zustände ihrer Zeit wieder. Dies zeigt besonders die Rechnung von 1639. Damals herrschte infolge des Dreißigjährigen Krieges in der Schweiz und besonders der Nordgrenze entlang wegen des Zustroms der Flüchtlinge eine wirtschaftliche Hochblüte, die sich in der Frequenz des Wochenmarktes und im Umsatz auf dem Kaufhaus bemerkbar machte. So stiegen allein die Einnahmen aus dem Kasten-, Waag- und Standgeld des Wochenmarktes auf rund 170 Gulden. Dazu kamen aus dem Kaufhaus noch über 110 Gulden an Korngeld. Als neue Einnahmequelle erwies sich hier der an Stadtschreiber Schleiniger verliehene Salzverkauf, der 12 Gulden, im Jahr 1650 sogar 80 Gulden abwarf. Wenn 1639 unter anderm auch Hauszinse vom obern Turm und vom alten Rathaus gebucht werden, so mag das fehlen in andern Rechnungen andeuten, daß in der Art der Buchungen Willkür herrschte. Die Gesamteinnahmen des Jahrs 1639 stiegen auf die respectable Summe von rund 789 Gulden, denen 499 Gulden an Ausgaben gegenüberstanden, sodaß ein Überschuß von rund 290 Gulden neben einem Vorrat im Stadtkeller von 23½ Saum alten und 17 Saum neuen Weins verblieben.

Bei der Ausgabenrechnung von 1639 werden weitere Beamte genannt, die Besoldungen erhielten, so der Baumeister mit 10 Gulden, der Stubenknecht des Kaufhauses mit 2 Gulden 10 Batzen, der alte Stubenknecht mit 4 Gulden und 3 Batzen, der Säckelmeister mit 3 Gulden. Der Stadtknecht empfing an einen neuen Mantel 12 Gulden. Bei den neuen Posten handelt es sich wohl weniger um neue Besoldungen als wieder um eine andere Buchung. Andererseits scheint damals doch der Wunsch, die Beamten mit einem bestimmten Salär zu entlohnen, sich durchgesetzt zu haben. 1650 erhielten nämlich Stadtschreiber, Säckelmeister und Baumeister je 12 Gulden.

Gerade die Rechnung von 1650 zeigt einen bedenklichen Tiefstand der Steuereingänge, die nur 9 Gulden und 6 Batzen betragen, während doch der Erlös an Salzgeld allein, wie bemerkt, auf 80

Gulden stieg. Der Steuerrückgang hängt wiederum mit der schweren Wirtschaftskrise nach dem Dreißigjährigen Krieg zusammen.

Später erhielt die Stadt eine ganz beträchtliche Steigerung ihrer Einnahme durch die Neugerützinsen, die im Jahre 1745 über 2138 Gulden betragen, woran die st. blasianische Propstei 743 Gulden zahlte. Entsprechend waren auch die Schulden gewachsen. Für Verzinsung und Amortisation mußten 2013 Gulden ausgegeben werden. Bei 2840 Gulden Gesamteinnahmen und 2627 Gulden Ausgaben resultierte ein Überschuß von 213 Gulden. In diesen höhern Beträgen kommt immerhin auch eine fortschreitende Geldentwertung zum Ausdruck.

Die Schule.

Die Schule und ihre Lehrer unterstanden der Aufsicht des Rats. Die Stadt kam für den Unterhalt des Schulhauses auf. Deshalb sei hier davon die Rede.

Bis tief ins Mittelalter hinein war der von der Pfarrgeistlichkeit erteilte Religionsunterricht für weite Kreise des Volks die einzige Bildungsmöglichkeit. Dabei wurde etwa das Lesen geübt, um den Gebrauch der Gesang-, Gebet- und Erbauungsbücher zu erleichtern. Ein höheres Bildungsbedürfnis wurde damals nur für eine beschränkte Zahl von jungen Leuten durch die Kloster- und Stiftschulen, in größern Städten durch die Dom- und Pfarrschulen befriedigt. Auch diese hatten ihr Bildungsziel vor allem nach kirchlichen Bedürfnissen orientiert.

Mit dem Aufblühen der Städte brauchten besonders die Handwerker und Kaufleute eine praktischere Bildung, um mit der Beherrschung von Lesen und Schreiben den Anforderungen ihres Berufs gewachsen zu sein. So entstanden auch in den Kleinstädten bald nach deren Gründung Schulen. Sie blieben in enger Verbindung mit der Kirche, wurden durch geistliche Lehrer geleitet, behielten Latein als Unterrichtssprache bei wie die Kloster- und Domschulen und wurden darum kurzweg Lateinschulen genannt.

Ähnlich wie in Bremgarten und anderwärts mag die Lateinschule in Klingnau nicht als rein kirchliche Gründung entstanden sein. Der Umstand, daß ihr Lehrer, der *rector puerorum* oder Schulmeister, zugleich Stadtschreiber war, zeigt, wie Vogt und Rat, die Vertreter von Stadtherrn und Bürgerschaft, daran interessiert waren

und sicher von Anfang an die Wahl des Schulmeisters und die Aufsicht über die Schulführung für sich beanspruchten. Vogt und Rat hatten ohnehin zusammen mit dem Stift Zurzach die Kollaturrechte über die Pfarrkirche auszuüben. Ihr Aufsichtsrecht erstreckte sich damit über die Angelegenheiten der Pfarrei wie der Schule. Die Befoldung des Schulmeisters war Sache der Kirche. Es oblagen ihm, wie die Einträge im Jahrzeitenbuch dartun, ausgedehnte Verpflichtungen beim Gottesdienste. Bis ins 15. Jahrhundert hinein mögen die Klingnauer Schulmeister vielfach *clerici uxorati*, verheiratete Kleriker, gewesen sein, die nur die niedern Weihen empfangen hatten und darum zum Abschluß einer kirchlich gültigen Ehe berechtigt waren.

Die Belege über den ersten uns bekannten Inhaber der Lateinschule zu Klingnau haben wir im Abschnitt über den Stadtschreiber angeführt. Es ist jener 1271 genannte Jacob der scribe, der 1278 ausdrücklich als *rector puerorum* bezeichnet wird. Wir besitzen damit recht frühe Nachrichten, die im Aargau an Alter nur von den beiden Städten Mellingen (1262) und Aarau (1270) übertroffen werden. Beim lebendigen Interesse aber, das Walther von Klingen nicht nur den schönen Künsten, sondern auch der religiösen und geistigen Hebung des Volkes entgegenbrachte, darf mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die Klingnauer Schule schon unter seiner Herrschaft bestanden hat.⁵

Unter allem Vorbehalt darf sodann jener für 1283 als Stadtschreiber zitierte Cunrad scriba auch als Leiter der Schule angesehen werden. Nach ihm schweigen die Quellen bis zum Jahrzeitenrodel von 1395, der am 26. Oktober den Schulmeister Berthold nennt. Erst für das 15. Jahrhundert sind eine Anzahl Schulmeister namentlich aufgeführt, so 1426 Johannes Negelin, der bei der Verleihung der äußern Mühle zu Döttingen durch St. Blasien an Hensli Müller, genannt Schilling, zugegen war und wohl als der auch 1435 erwähnte Sohn des Vogts und Königsfelder Hofmeisters gleichen Namens zu

⁵ In der am 8. V. 1243 zu Klingnau ausgestellten Urkunde Ulrichs von Klingen — Thurg. UB V, 702 — wird der *magister Hainricus de Zurza(ch)* genannt. Doch läßt der Begriff *magister* die Übersetzung mit Schulmeister nicht zu. Er bezeichnet Handwerksmeister und bisweilen Vorgesetzten. — Einen guten Überblick über die Anfänge der Klingnauer Schule gibt Clara Müller, *Geschichte des aarg. Schulwesens vor der Glaubensstrennung*. Aarau S. 52 ff. — Vgl. auch E. Bürgisser, *Geschichte der Stadt Bremgarten*. Arg. 49, 174 ff.

gelten hat.⁶ Für 1433 ist sodann Hans Moser von Sarmenstorf bezeugt. Wenig später, am 4. XII. 1437, war Johannes Gebenstorf, «rector scolarium in opido Klingnow», bei einer im Amthaus der Zurzacher Herren getroffenen, letztwilligen Verfügung anwesend.⁷ 1471 war der Schulmeister Walther Keller Zeuge einer Vergabung des Frühmessers Eupolt Wezel. Ob der oben für 1491 erwähnte Stadtschreiber Johans Heinrich auch die Schule führte, kann nur vermutet werden.

Mit Beginn des 16. Jahrhunderts ist das Amt an die Familie Meringer übergegangen, so daß diese fortan den Namen Schulmeister erhielt. Ihr gehört der 1521 als alt Schulmeister genannte Heinrich Meringer an, dessen gleichnamiger Sohn als Leutpriester in der Glaubensspaltung einen entscheidenden Einfluß auf die Haltung der Klingnauer ausgeübt hat, während ein anderer Sohn, Hans Meringer, 1538 wieder als Schulmeister vorkommt. Als Anhänger der Wiedertäuferbewegung sind die beiden Schulmeister Michael Wüest von Bremgarten, ein Neffe des dortigen Dekans Bullinger und vor 1522 Student der Universitäten Köln und Freiburg, sowie Matthias Nagel, ein Verwandter des 1525 zu Luzern enthaupteten Hans Nagel, bekannt geworden. Und Schulmeister Rüdlinger war es, der 1529 vor dem Entscheid der Klingnauer für den alten Glauben die Bestimmungen des ersten Landfriedens zu verlesen hatte.⁸

Über Anstellungsverhältnis und Befoldung des Schulmeisters erfahren wir aus der vorreformatorischen Zeit nichts Bestimmtes. Nur sporadisch sind etwa seine Bezüge an Präsenzgeldern verzeichnet. So weist ihm der Frühmesserodell von 1488 aus der Jahrzeit des Kaspar Güffy den 6. Teil des Stiftungsertrags zu. Aus fünf Jahrzeiten der Frühmesse erhält er 1489 insgesamt 3 Schilling und 10 Haller. Am besten sind die Gefälle notiert in einem dem Jahrzeitodell von 1493 beigelegten „Utzug des jahrzitbüches, so einem schülmeister von einem spendmeister gehört jerlich inzenehmen“. Danach bezog er im Jahr 84 Schilling und 4 Haller an Geld, andert-halb Viertel an Kernen und 8 Brote, außerdem 16 Schilling, 8 Haller und zwei Brote für das Singen des «Salve regina», insgesamt 5

⁶ St. U. Aargau, Kb. Klingnau 1546, 485. — Huber, Urk. Zurzach S. 222.

⁷ fDU X, 330. — Welte UB Baden I, 525.

⁸ Sta. Klingnau Urk. 57. — Welte, Stadtschreiber S. 8 f. — Stadtgeschichte I,

Pfund und 1 Schilling an Geld, dazu Brot und Getreide. Wenn die Stadt dazu noch ein *figum* entrichtete, das z. B. in Aarau 12 Pfund betrug, und wenn jeder Schüler ein Fronfastengeld von 2 bis 5 Schilling zahlte, so konnte der Leiter der Schule mit einem für die damaligen Verhältnisse angemessenen Einkommen rechnen, zumal noch die Sporteln der Stadtschreiberei hinzukamen.⁹

Über die Schulführung wissen erst in späterer Zeit die Ratsprotokolle etwas zu berichten. 1634 wurde der Schulmeister Rüedi vor Vogt und Rat ernstlich vermahnt, sich mehr als bisher der Jugend anzunehmen, „sie nit zue den köpfen, sondern mit der ruetten“ abzustrafen. Da nach Aussagen der Seute seine Frau mit Ausatz oder einer bösen Krankheit behaftet sein sollte, erhielt er den Befehl, unverzüglich eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen und darüber Bericht zu erstatten. Als er sieben Jahre später starb, wurde P. Wilhelm von Oberried, der im Exil zu Klingnau weilte, auf Wunsch des Sioner Priors als Schulmeister gewählt.

Mit dem Amte war der Organistendienst in der Kirche verbunden. Dies war beim Bürger Johann Adam Keller der Fall, der 1677 dem Kloster Sion ein Stück Wald im Riet zu Döttingen stiftete.¹⁰

Die Schule besaß schon im 16. Jahrhundert ein eigenes Haus, von dem 1586 der Dachstuhl niederbrannte. Eine nicht unwesentliche Ergänzung zur Stadtschule bildete im 17. Jahrhundert die Unterstufe der Sioner Schule, von der später kurz die Rede sein wird. Bei allen Unzulänglichkeiten mag die Klingnauer Schule den Anforderungen der Zeit entsprochen haben. Sie legte den ersten Grund für die berufliche Ausbildung der Bürger wie für ein Weiterstudium. Davon zeugt die stattliche Zahl der Klingnauer, die in- und ausländische Universitäten besucht haben.¹¹

⁹ Vgl. Cl. Müller a. a. O. 55 f.

¹⁰ Sta. Klingnau, Urk. 136.

¹¹ Liste der Schulmeister:

1278 Jacob, rector puerorum	1498 Matthias Furt
1283 Cunradus scriba	1521 Heinrich Meringer, alt Schulmeister
1395 Berchtold der Schulmeister	1522 Michael Wüest von Bremgarten
1426 Johannes Negelin	1525 Matthias Nagel
1433 Hans Moser von Sarmenstorf	1529 Rüdlinger
1437 Johann Gebenstorf, rector scholarium	1538 Hans Meringer
1471 Walthar Keller	1540 Johann Waffenschmidt
1491 Johans Heinrich	1565 Hans Künzi
	1578 Heinrich Steigmeier

5. Von der städtischen Wirtschaft.

Acker- und Weinbau.

In den Kleinstädten bildete die Landwirtschaft einen wichtigen Teil der beruflichen Tätigkeit. Es gab auch in Klingnau wohl kaum einen Bürger, der nicht Ackerbau und etwas Viehzucht neben seinem Handwerk getrieben hätte. In besonderer Maße aber wurde der Weinbau gepflegt. Ihn haben in unserer Gegend die Klöster gefördert. Sie sind oft auch im Besitz der ersten urkundlich erwähnten Rebberge. So hatte Walther von Klingen 1258 einen solchen inne als Lehen der Abtei Reichenau, der bekanntlich damals noch Zurzach gehörte. Er gab im Einverständnis der Lehensherrin den Rebberg an das Johanniterhaus Seuggern weiter.¹

Die Dotationsurkunde für das Kloster Sion von 1269 nennt eine ganze Reihe von Weinbergen in den späterhin zu Klingnau für die Rebkultur bevorzugten Lagen: in der Gnuchthalde, Schwende, Burgthalde und im Hölsten, zu Döttingen im Kilchberg, am Wege nach Zurzach, im Saß und an der Eichthalde. Daraus geht hervor, daß der Rebbau schon vor der Gründung Klingnaus an den Süd- und Westhängen des Achenbergs heimisch war.

1277 wird erstmals eine Trotte im Weiher erwähnt.² Bis gegen 1300 ist von Klingnau bis Tegerfelden ein Gelände mit Rebkulturen besetzt, das dem heutigen Umfang wohl nicht wesentlich nachstand. Jedenfalls wurde soviel Wein gewonnen, daß er schon zur Ausfuhr gelangte und dabei, freilich nicht wegen seiner Qualität, eine gewisse Berühmtheit bekam. Hatte er doch die Ehre, als einziger der fremden Weine im sogenannten Zürcher Richtebrief vom ausgehenden 13. Jahrhundert ausdrücklich genannt zu werden, indem dessen Einfuhr in Zürich bei Buße verboten wurde: „Swer der burger, ald die in unsirme getwinge sint, her Klingnower vüret als andern win, der êrger (geringer) ist denne unser lantwin, der git von iegli-

1597 Jörg Brunner von Baden,
† 1611

1617 Jacob, Schulmeister

1634 Matthias Rüedi, † 1641

1641 P. Wilhelm von Oberried,
bis 1648

1648 Johann Adam Keller, bis 1689

1689 Johann Jakob Keller, † 1722

1723 Heinrich Leonz Ostinger
von Zurzach

1729 Jos. Balthasar Zimmermann
von Glarus.

¹ St. A. Aargau, Seuggern Urf. 13, 14.

² RQE V, 244.

chem söme ein pfunt“. Tatsächlich wurde 1378 ein Jäger von Höngg, der Klingnauer Wein in die Stadt Zürich eingeführt hatte, mit 10 Pfund Haller bestraft.³

Zahlreiche Urkunden über Fertigung und Pfandsetzung von Rebbergen bieten ein untrügliches Zeugnis dafür, daß der Weinbau während des Mittelalters und auch später der wichtigste Erwerbszweig der Stadt war. Es ist darum begreiflich, daß Klingnau 1452 eine vom Bischof genehmigte Verordnung erließ, wonach niemand fremde Weine einführen und auschenken durfte bei einer Buße von 10 Pfund. Eine Ausnahme war nur für den Vogt auf der Burg und für Zeiten der Mißernte vorgesehen.⁴

1495 verkaufte Lütli Rechburger, der frühere Vogt, mit seiner Frau Elsbeth Stalerin der Nikolaus-Pfründe jährliche Gülden im Betrag von gegen 5 rheinischen Gulden, die im wesentlichen durch ein Dutzend Rebparzellen, die zusammen 5 Zucharten maßen, im Münchinger unter der kleinen Flüe, auf dem Propstberg, in der Machnau, ob dem Ottenbach bei des Schürers Trotte, auf der Steig, dazu durch die Trotte am Hohlweg, neben der Trotte des Hans Küfserberger, und durch eine weitere Trotte auf der Steig hypothekarisch sichergestellt waren.⁵ Dieses Beispiel zeigt, wie weit damals die Güterzersplitterung ging, und wie bedeutend der Besitz einzelner Bürgergeschlechter an Rebbergen war.

Wenn eine gute Ernte die mit zähem Fleiß in den Weinbergen geleistete Arbeit lohnte, erfüllte frohes Leben die Stadt, die Rebge-
lände und die zahlreichen Trotten. Eine Reihe von Verordnungen suchte dann zur Sauser- und Kilbizeit ein Überborden der Lust einzudämmen und dem Unfug zu wehren. Als eines der wertvollsten Kunsterzeugnisse bewahrt Klingnau heute noch den sogenannten Bütenträger auf. Er ist das Wahrzeichen des bis heute die Wirtschaft der Stadt befruchtenden Weinbaus.

Aus der Rebkultur zog das Chorherrenstift Zurzach als Kollator der Klingnauer Kirche und demzufolge als Zehntherr reichlichen Gewinn. Die Ablieferung des zehnten Teils vom gesamten Wein-
ertrag scheint für die Rebbauern eine erhebliche Belastung bedeutet zu haben. Darum hören wir besonders seit der Reformation immer

³ W. Schnyder, QZW I, 19, 171.

⁴ RQ III, 285.

⁵ Sta. Klingnau Kb. 1568, 103.

wieder von Versuchen, dem Zehntherrn ein Schnippchen zu schlagen. So rügt 1535 der Landvogt zu Baden, daß man in den Trotten von Klingnau und Döttingen beim Pressen der Trauben vielfach den elften statt den zehnten Saum und dazu in schlechter Qualität, erst aus den Restbeständen, abliefern wolle. Zudem geschehe oft, daß aus den Zehntfässern Wein zu Trinkgelagen und Mahlzeiten auf Kosten der Chorherren abgezapft werde. Das damals gegen diese Unsitte erlassene Verbot scheint nicht nachhaltig gewirkt zu haben. Es mußte oft wiederholt werden. Schließlich setzte Zurzach durch, daß die Trottemeister unter Eidesleistung verpflichtet wurden, für die getreue Ablieferung des Zehntweins besorgt zu sein.⁶

Aber Auswege, den Zehntwein wenigstens etwas zu verkürzen, fand man immer wieder. 1669 klagte das Stift gegen den sogenannten Kübelstoß, wonach die Bauern jedesmal, wenn sie 10 Maß in den Kübel eingefüllt hatten, diesem einen Stoß gaben, bevor sie ihn ins Zehntfaß ausleerten, sodaß 1 bis 2 Maß der Flüssigkeit wieder in die Stande zurückfloß. Das vom Bischof hierüber eingesetzte Schiedsgericht fand, der Kübelstoß sei auf altes Herkommen gegründet und somit berechtigt. Nur bestimmte es, um dem Mißbrauch zu begegnen, daß fortan von jedem Saum Zehntwein bloß 5 Maß zurückgenommen werden dürften. 100 Jahre später war man auch mit dieser Reduktion um 5 % nicht mehr zufrieden. Auf neue Klagen des Stifts entschieden die regierenden Stände, daß auf je 100 Maß nun 6 Maß wegzunehmen seien.

Klingnau hat erst 1857 den Weinzehnten um Fr. 30 415.02 abgelöst. Es war dies das Zwanzigfache des jährlichen Zehntertrags, der sich damals auf ungefähr 1500 Franken belief.

G e w e r b e.

Das Handwerk des Mittelalters war im ganzen ein Privileg der Städte. Aber es hatte auch in diesen kein großes Ausmaß. Zu Bedeutung konnte es nur gelangen, wenn für seine Erzeugnisse eine Exportmöglichkeit bestand. Nun gab es gerade im heutigen Aargau und in den nächsten Grenzgebieten zu viele Städte, die demzufolge nur ein wirtschaftlich ungenügendes Hinterland besaßen. Der Bedarf an städtischen Produkten des Handwerks war in diesen Gebieten

⁶ Huber, Urk. Stift Zurzach S. 227—238.

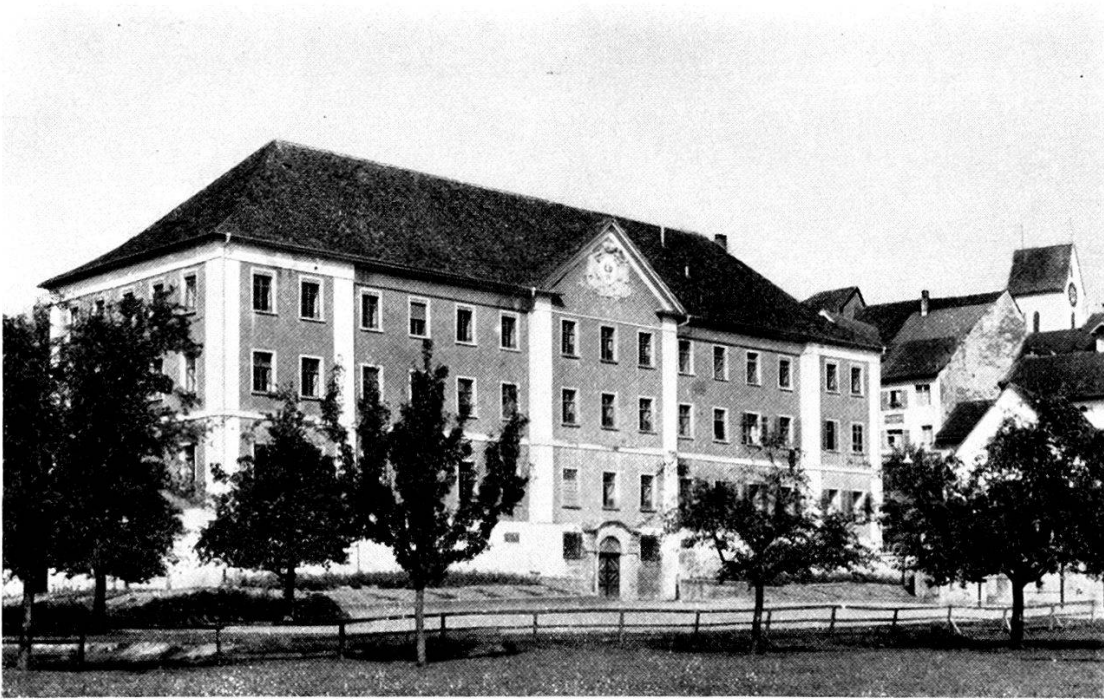
bald gedeckt. Das Gewerbe mußte deshalb in bescheidenem Rahmen bleiben.

In Klingnau sind die Nachrichten über die Entwicklung des Handwerks äußerst spärlich. Wohl werden sehr früh schon Meister der unentbehrlichsten Berufe in Urkunden erwähnt: Schmiede, Maurer, Bäcker, Metzger, Schneider und andere. Aber zu einer Zunftorganisation innerhalb der Stadt ist es nie gekommen. Hierfür war das einzelne Handwerk zu schwach vertreten. Dagegen sind auch die Klingnauer den Innungen, die von Angehörigen desselben Handwerks zur Wahrung gemeinsamer Interessen mit den Berufsgenossen anderer Städte geschlossen wurden, nicht ferngeblieben. Solche Innungen, wie die Leinenweber zu Zürich, Baden, Aarau, Bremgarten, Mellingen, Lenzburg, Kaiserstuhl, Winterthur und Eglisau im Jahre 1466, erließen gemeinsame Vorschriften über die Anfertigung ihrer Erzeugnisse, über Maße und Gewichte, über das Verhältnis von Meister und Gesellen. Bisweilen kam es zu Trübungen zwischen den beiden Handwerksständen. So haben moderne Streikbewegungen schon im 15. Jahrhundert ihr Vorbild. Die Gesellen der Schuhmacher in Baden, Bremgarten, Brugg, Aarau, Laufenburg, Kaiserstuhl, Schaffhausen, Winterthur, Luzern, Konstanz und Ueberlingen stellten 1421 ihre Arbeit ein, hielten in Zürich eine Versammlung, einen „mayen“ ab, erhielten anfänglich durch Vermittlung der Zürcher bessere Arbeitsbedingungen, erlitten aber bald darauf eine empfindliche Verschlechterung ihrer Lage.⁷

Von einer Beteiligung der Klingnauer Handwerker an einer solchen Innung kann 1502 gesprochen werden. Damals erhielten die Gewandschneider von Baden, Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach einen Freiheitsbrief, der ihnen das Recht gab, auf den Pfingst- und Verena-Messen zum voraus die ihnen passenden Stände im Tuchhause zu Zurzach auszuwählen, während die übrigen Verkäufer um ihre Plätze losen mußten.

Bäcker und Metzger zählten zu den ältesten und wichtigsten Handwerkern. Die Metzg wird zu Klingnau urkundlich 1404 erwähnt. Sie war Eigentum der Stadt, die sie alljährlich auf Ostern in der Regel an zwei Metzger verlieh. Eine Ordnung von etwa 1440 legte die Preise für die Fleischsorten fest und bestimmte, daß kein Fleisch

⁷ RQ II (Baden), 142 f. — Ammann, Zurzacher Messen. Eb. 1923, Regest 198. — Das Folgende hält sich im wesentlichen an H. J. Welti, Die Entwicklung des Handwerks in unserer Gegend. Erb und Eigen 1938, 28 ff.



Phot. Marg. Kunstdenkmäler

St. blasianische Propstei in der Unterstadt.

Bewilligt gemäß B. N. B. vom 3. 10. 39.



Phot. Marg. Kunstdenkmäler

Portal der Propstei.



1. S' ADVOCATI · ET · CIVIUM · IN · CLINGENOWO.



2. † S' CIVIUM · IN · KLINGENOWE.



3. SIGILLUM · CIUITATIS · CLINGNOUIENSIS.



4. † S' W̄N̄HI · (F)ABRI · DE · KLINGNOWE.



5. S' CONVENTUS · DE · (SI)ON · ORD · SCI · GVILELMI.



6. S' F̄RM · HOSPITAL(ARIORVM) · DE · CLINGENOWE.

1.—5. Stadtjiegel von 1278, 1500 und um 1700.

4. Siegel des Wernber Schmid, eines der ältesten Handwerkerjiegel, 1502 II. 22.

5. Siegel des Konventes in Sion von 1521 XII. 14.

6. Siegel des Johanniterhauses Klingnowo, 1296 IX. 28.

verkauft werden dürfe, bevor es von den Fleischschauern als bankwürdig taxiert worden war. Eine weitere Ordnung bestimmte um 1500 unter anderm, daß die Metzger wöchentlich dreimal Fleisch feilhalten sollten. Die Bäcker gaben 1366 aus irgendwelchem Grunde Anlaß zu einer Verordnung, nach der bei einer zu Unrecht vor Gericht erhobenen Forderung auf Abschluß einer Ehe der Kläger an Bischof und Stadt je fünf Pfund als Buße zu entrichten hatte. Im übrigen wurden besondere Bestimmungen gegen den Verkauf zu leichter Brote erlassen, wobei man z. B. 1707 die Bäcker in jedem Falle mit einem Pfund Haller büßte und dazu ihnen die Brote mindern Gewichts wegnahm und den Armen austeilte.⁸

Über die Innungen der Schuhmacher und der Schreiner oder Tischmacher erfahren wir Näheres im 18. Jahrhundert und besonders in einem Bericht der Klingnauer Munizipalität vom 17. November 1798. Danach ist die Innung der Schuhmacher von Klingnau, Döttingen, Koblenz, Endingen, Würenlingen und des ganzen Kirchspiels erst im Jahre 1687 entstanden und durch die regierenden Orte als solche genehmigt worden. Sitz dieser Art Zunft war Klingnau, das gewöhnlich auch den Zunftmeister ernannte. Die in größern Städten übliche Erschwerung der Aufnahme neuer Handwerker bestand auch hier in der mit erheblichen Kosten verbundenen Meisterprüfung. Wenn ein Geselle diese mit Erfolg absolvierte und „zur Lade kam“, hatte er nur noch ein Eintrittsgeld von einem Gulden zu entrichten. Die daraus fließenden Einnahmen genügten nicht zur Deckung der Zunftausgaben, weshalb die Handwerker bei der jährlichen Rechnungsablage Zuschüsse zu leisten hatten.

Einem mittelalterlichen Brauche folgend, hatten sich die Klingnauer Schuhmacher wohl schon früh zu einer Bruderschaft zusammengetan. Diese hatte nicht die gewerkschaftlichen, sondern die religiösen Interessen der Mitglieder zu wahren. Am feste des hl. Crispinian, des Patrons der Schuhmacher, am 25. Oktober, sollten für die lebenden und toten Angehörigen der Bruderschaft drei Messen gelesen werden. Starb ein Mitglied, so gab man ihm das Grabgeleite.⁹

Die zweite Innung oder Zunft umfaßte alle Schreiner von Klingnau, Döttingen, Koblenz, Endingen, Lengnau, Ehrendingen, Dorf Wettingen, Siggenthal, Würenlingen und vom ganzen Kirch-

⁸ RQ III, Register unter *beck* und *metzg*.

⁹ Welti a. a. O. 46 f.

spiel Leuggern. Ihr Zunftbrief ist 1688 durch die regierenden Orte ausgestellt worden. Ursprünglich gehörten auch die Schreiner von Zurzach dazu. Sie trennten sich aber 1771 ab und bildeten mit obrigkeitlicher Genehmigung eine eigene Zunft. Auch bei der Schreiner-Innung wurde dem Handwerker, der das erste Mal zur Lade kam, ein Gulden als Einschreibgebühr abverlangt. Die Deckung der laufenden Ausgaben erfolgte in gleicher Weise wie bei den Schuhmachern.

Die älteste Berufsorganisation zu Klingnau war aber jene der Fischer, deren Zahl zwischen 10 und 19 schwankte. Nach dem ersten Schloßurbar waren es 13, nach dem Protokoll von 1705 deren 15. Sie hatten die Fischerei in der Aare vom Rhein weg bis zur Surbmündung als Lehen des Bischofs inne und zahlten dafür dem Vogt jährlich sieben Schilling. Dazu spendeten sie zusammen mit dem Vogt in jedem Frühjahr den städtischen Behörden das „Groppenmahl“, bei dem z. B. 1639 ein Saum und 36 Maß von der Stadt gestifteten Weins getrunken wurden.

Nach der um 1450 von Vogt und Rat aufgestellten Ordnung hatten die Fischer die von ihnen gefangenen Fische zuerst in der Stadt Klingnau zum Verkauf anzubieten. Zu deren Ausfuhr mußte die Erlaubnis von Vogt und Rat eingeholt werden. Eine «piscaria» oder „Salmenwache“, wohl eine Vorrichtung zum Fang von Salmen, wird schon 1269 im Besitze des Klosters St. Blasien erwähnt.¹⁰

Daß übrigens im Mittelalter eine ganze Fülle handwerklicher Berufe festzustellen ist, braucht nicht besonders betont zu werden. Einen wertvollen Hinweis dafür bietet der Jahrestrodel von 1395, gerade aus einer Zeit, in der Berufsbezeichnungen immer mehr zu Eigennamen sich wandeln. Vertreten sind die Maurer, Schmiede, Zimmerleute, Glaser, Wagner, Scherer, Metzger, Müller, Pfister oder Bäcker, Gerber, Suter oder Schuhmacher, Sträler oder Kammacher, Wollweber, Hafner, Küfer, Kürschner, Kessler, Spengler, Krämer, Hutmacher, Schneider, selbst ein Goldschmied und zwei Ärzte. Im 17. und 18. Jahrhundert hat eine Reihe dieser Handwerker in ihrem Berufe Ansehnliches geleistet. Im ganzen aber lastete auf ihnen der starre Zunftzwang mit einer großen Zahl von Bestimmungen und Einschränkungen, welche Berufsfreude und Initiative zu hemmen geeignet waren.¹¹

¹⁰ RQ III, 284, 256.

¹¹ Welte a. a. O. 35 ff.

Handel und Verkehr.

Das Handwerk konnte mit seinen Erzeugnissen im ganzen den Rahmen des lokalen Einzugsgebietes nicht sprengen. Dafür spielte Klingnau eine größere Rolle im Dienste der Zurzacher Messen, die nach dem ältesten Urbar des Bistums Konstanz, wie oben erwähnt, mindestens um 1300 schon bestanden haben.

Ulrich von Klingen mochte 1239 noch nicht ahnen, daß seiner Stadt aus der Nähe des Messeortes besondere Vorteile erwachsen würden, indem sie zum Umschlagsplatz der zu Wasser aus der West- und der Zentralschweiz beförderten Waren sich entwickelte. Immerhin ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß auch der um 1250 erfolgte Bau der Brücke bei Klingnau in erster Linie durch den Personen- und Güterverkehr nach Zurzach veranlaßt wurde. Sicher sind damals regelmäßige Wallfahrten ans Grab der hl. Verena unternommen worden, und in Verbindung mit dem Namensfeste der Heiligen hat wohl auch schon die Herbstmesse bestanden.¹²

Die Brücke zu Klingnau hat nur in beschränktem Maße dem Fernverkehr gedient. Die Überwindung der beiden Höhenzüge zwischen Leibstadt und Leuggern einerseits, Klingnau und Zurzach andererseits war jedenfalls mühsamer, als der im Mittelalter üblich gewordene Umweg von Laufenburg über die rechte Rheinseite nach Waldshut und von hier über die Fähre nach Koblenz. Dies mag den schließlichen Untergang der Klingnauer Brücke mitverschuldet haben. Im 18. Jahrhundert führt keiner der wichtigeren Landwege über Klingnau nach Zurzach. Einem Bericht von 1785 zufolge ging die Hauptroute von Zürich über Baden, Siggenthal, Tegerfelden, jene von Basel her über Laufenburg und Waldshut.¹³

Der Benützung der Wasserstraßen kam aber ungleich größere Bedeutung zu. Auf dem Rhein wickelte sich sozusagen der gesamte Personen- und Warenverkehr zwischen Schaffhausen, Zurzach und Basel ab. Von Zürich, Luzern, Bern, Freiburg und Biel kamen die Kaufleute mit dem Messgut auf der Aare und ihren Nebenflüssen. 1438 übernahmen die Berner und Freiburger Schiffleute die Ver-

¹² Die folgenden Ausführungen über die Beziehungen Klingnaus zu den Zurzacher Messen stützen sich auf die grundlegenden Arbeiten von H. Ammann, Die Zurzacher Messen im Mittelalter. Eb. 1923, 1—155; Neue Beiträge zur Geschichte der Zurzacher Messen. Eb. 1929, 1—208, und Nachträge zur Geschichte der Zurzacher Messen im Mittelalter. Arg. 48, 101—124.

¹³ Eb. 1929, 183 f.

pflichtung, während vier Jahren regelmäßig das Gut von fünf Freiburger Gerbern „unz gen Clingnow an dz land“ zu führen. Ein entsprechendes Abkommen trafen die Berner Schiffleute 1469 mit der Gerberzunft zu Bern. Zu Klingnau wurde das Messegut auf dem Sandeplatz beim Schloß ausgeladen und von da über Koblenz oder über den Achenberg nach Zurzach transportiert. Daß man nicht zu Schiff bis zur Aaremündung und von da den Rhein aufwärts fuhr, hatte seinen Grund in der anderthalb Kilometer oberhalb Koblenz quer durch den Fluß sich ziehenden Felsbank, die der Durchfahrt nur zwei schmale, für ortsunkundige Schiffer sehr gefährliche Rinnen freiließ. Darum wurde in späterer Zeit die Leitung der Transporte durch den „Kleinen Laufen“, wie die Stromschnelle im Gegensatz zum „Großen Laufen“ bei Laufenburg hieß, der Schiffergenossenschaft der „Stüdlar“ in Koblenz übertragen.¹⁴

Daß der Laufen zu Koblenz auch im Mittelalter schon befahren wurde, läßt die schiedsgerichtliche Beilegung eines Streites zwischen den Schiffleuten von Laufenburg und Basel vom Jahre 1438 vermuten. Die Laufenburger Fahrknechte erhielten das Recht, die direkt von den beiden Zurzacher Messen geholten Güter wie jene Waren, die auf der Messe gekauft wurden und dann zu Klingnau liegen blieben, bis Basel und Straßburg zu führen. Daraus ergibt sich, daß damals beide Wege benützt worden sind.¹⁵

Eine Reihe von Belegen zeugt dafür, daß die Zürcher die Waren mit ihren Schiffen nach Klingnau führten. Um 1415 bestimmte ihr Rat, wenn ein Schiffmann den Transport von Personen oder von Frachtgut nach Baden, Klingnau, Waldshut, Laufenburg oder Basel übernehme, so solle er am Bestimmungsort „sin schiff, so daz Ier wirt, henken (am Ufer anbinden), verköffen und her wider hein gan“. Der Verkauf der Schiffe am Bestimmungsort war wohl die

¹⁴ Fritz Siegfried, Die Schiffergenossenschaft der „Stüdlar“ in Koblenz. Arg. 55, 179—245. — RQ V, 261.

¹⁵ RQ VI (Laufenburg), 95 f. — Die Urkunde umschreibt auch die Aufgaben und Rechte der Laufenburger für die Zeit, „so die groß achervart ist“. Der Herausgeber, F. E. Welti, gibt dafür im Register die Erklärung, es handle sich um eine große Wallfahrt zur Korettokapelle auf dem Achenberg. Bekanntlich ist aber diese erst nach 1660 entstanden. Der Passus bezieht sich vielmehr auf die große Heiligtums-wallfahrt zu den berühmten Marien-Reliquien im Dom zu Aachen, die jeweilen Pilger aus aller Welt angezogen haben. Die Zürcher unternahmen regelmäßig mit 1—3 Schiffen die Aachenschifffahrt. Vgl. W. Schnyder, QZ II, Register unter Aachenschifffahrt.

Regel, weil der Transport flußaufwärts sich mühsam gestaltete und unter den weiter flußabwärts tätigen Schiffergesellschaften sich immer wieder Käufer für die feilen Schiffe fanden. So schlossen die Zürcher im Mai 1433 einen Vertrag mit dem Schaffhauser Wilhelm Specker, der sich bereit erklärte, alle bis zur Fastnacht des folgenden Jahres in Baden, Klingnau oder Waldshut landenden Schiffe käuflich zu übernehmen. 1421 sodann klagten sechs Zürcher, die nach Klingnau fuhren, über Belästigungen durch Zollbeamte in Baden.¹⁶

Aus den Klingnauer Ratsprotokollen ist zu ersehen, daß der Umschlagplatz beim Schlosse für den Güterverkehr nach Zurzach noch im 18. Jahrhundert benützt worden ist. Dabei waren ein halbes Duzend Klingnauer als „Auslader“ tätig.

Die vielfältigen Beziehungen der Stadt zu den Messen hatten zur Folge, daß sie 1408 von König Ruprecht zwei Jahrmärkte erhielt. Der eine sollte am dritten Tage vor St. Verena, am 28. August, der andere am Donnerstag nach Pfingsten beginnen. Für beide war eine zweitägige Dauer zugestanden. Sie gingen somit den Zurzacher Messen voraus und mögen diesen etwa Geschäftsabschlüsse vorweggenommen haben, so wohl 1468, wenn das Kloster St. Urban nicht nur zu Zürich und Baden, sondern auch in Klingnau Getreide im Gesamtwerte von 137½ Pfund verkauft hat.¹⁷

Nach dem Stadtrecht von 1500 wurde auf dem Markt hauptsächlich mit Korn, Hafer, Butter, Zieger und Käse gehandelt. Der Verkäufer mußte die Waren einen halben Tag lang feilhalten, bevor ihm etwas abgekauft werden durfte.¹⁸

Die Klingnauer Handwerker werden die Messen in Zurzach regelmäßig besucht haben. Auf das Privileg der Gewandschneider im dortigen Tuchhause ist früher hingewiesen worden. Das älteste Kaufhaus in Zurzach befand sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts während mehr als hundert Jahren im Besitze der Klingnauer Familie Nägeli. Es diente in erster Linie dem Tuchhandel, hieß darum auch «wathus», wurde von den Zurzachern gegen den Willen der Nägeli um 1480 durch ein neues Kaufhaus ersetzt und diente später als Rathaus.¹⁹

¹⁶ W. Schnyder, QZW I, 352, 440, 530.

¹⁷ QZW II, 696.

¹⁸ RQ III, 297.

¹⁹ Tb 1929, 51.

Die Handwerker waren gezwungen, auswärtige Märkte zu besuchen, wenn sie ihre Erzeugnisse in größeren Mengen absetzen wollten. Dies verschaffte ihnen immerhin eine gewisse Beweglichkeit. Wie weit diese Reisen sie führten, ist im einzelnen nicht zu belegen. Nur zufällig hören wir vom Besuch der berühmten Frankfurter Messe durch die vier Klingnauer, die mit andern Schweizern kurz vor dem Burgunderkrieg oberhalb Straßburg auf dem Rhein überfallen und gefangen genommen wurden. Als Kaufmann scheint Ulrich Sonnenberg eine ungewöhnlich große Rolle gespielt zu haben. Er hatte zu Konstanz auf Konto der Großen Ravensburger Gesellschaft 200 Gulden einbezahlt, die ihm 1480 in Frankfurt zurückerstattet wurden. Um dieselbe Zeit erscheint er im ältesten Hofstättenverzeichnis als Inhaber eines Hauses zu Klingnau. 1486 kaufte er um 3000 Gulden die Vogtei über Baldingen, veräußerte sie aber wieder 1506 an Sion und scheint danach gestorben oder aus der Stadt weggezogen zu sein. Im Schloßurbar von 1517 wird er nicht mehr genannt.²⁰

Ein Kaufhaus muß wohl schon im Mittelalter bestanden haben, wenn es auch erst spät durch die Ratsprotokolle belegt wird. Die Bauern der umliegenden Gemeinden, die Korn verkaufen wollten, hatten dieses ins Kaufhaus nach Klingnau zu führen, andernfalls eine bestimmte Gebühr zu zahlen. Die drei Müller in Döttingen wurden 1628 unter Androhung höchster Strafen verpflichtet, diesem Gebote nachzuleben, die pflichtige Abgabe in der Form einer Maß Korn auf jede Fuhre jedesmal beim „Kendlen“, dem Reinigen des Korns unmittelbar vor dem Mahlen, von den Bauern einzuziehen. Dieses „Mäßgeld“ scheint trotzdem nicht regelmäßig bezahlt worden zu sein. Deshalb brachte man in jeder der drei Mühlen einen besondern Kasten an, in den die Müller das abgabepflichtige Korn gleich zu schütten hatten.²¹

1622 erlangte Klingnau, unterstützt von den Gemeinden Döttingen, Koblenz, Riethem, Zurzach und vom Kirchspiel, durch die regierenden Orte das Recht des Wochenmarktes, der nach Aussage der Petenten schon vor Jahren gehalten worden, aber infolge der Zeitläufe in Abgang geraten war. Er scheint immerhin nicht beson-

²⁰ Vgl. Stadtgeschichte I. Teil S. 108 f. — Schulte, Die Große Ravensburger Gesellschaft. III, 360.

²¹ RPr. 1628 VIII. 16. — 1635 VII. 8.

ders in Blüte gekommen zu sein. 1628 beschloß der Rat, gegen Verschreibung der Stadt eine Anleihe von 1000 Gulden aufzunehmen und vier Ratsherren damit zu beauftragen, aus dem Geld Korn aufzukaufen, um der Stadt den Markt und das daraus fließende Meßgeld zu sichern. Gewinne und Verluste, die sich aus dem Geschäfte ergaben, wollte man auf die Mitglieder der beiden Räte verteilen.²²

Weder der Wochenmarkt noch die beiden Jahrmärkte von Klingnau haben größere Bedeutung erlangt. Sie blieben auf ein enges Einzugsgebiet beschränkt. Nicht einmal das Kirchspiel hat das Getreide und andere Viktualien konsequent ins Klingnauer Kaufhaus gebracht. Man trug sie vielmehr ins Oesterreichische, nach Waldshut, weil dabei vielleicht etwas mehr Gewinn herauschaute. Das Kaufhaus zu Klingnau büßte im 18. Jahrhundert seine Bedeutung ein und ging in private Hände über.²³

Von Bedeutung war zu allen Zeiten der Salzverkauf. Schon 1283 wird ein Haus erwähnt, in dem man das Salz verkaufte, „da das veil salz vorstat“. Dieses Haus gelangte damals durch die Laienschwester Ida von Urth an das Kloster Ottenbach in Zürich. 1629 beschloß der Rat, das „Salzgewerb“ selber an die Hand zu nehmen. Er verlieh es dem alt Seckelmeister Schleiniger, der von jedem Faß Salz der Stadt 12 Bagen zu entrichten und auf Kosten der Gemeinde im Kaufhaus einen Salzgaden einzubauen hatte.²⁴

6. Die Bürgerschaft.

Allgemeines.

Trägerin des Gesamtwillens der Stadt war die Bürgerschaft. Dies kommt schon im ersten Stadtsiegel zum Ausdruck, das neben dem Vogt die Bürger nennt. 1314 sind es wieder die „burgerre“ von Klingenowe“, nicht etwa Vogt und Rat, die in einmütigem Beschlusse die Aufzeichnung des Stadtrechts verfügen.

Daß die Bürgerschaft sich aus verschiedenen Elementen zusammensetzte, ist wiederholt gezeigt worden. Der Stadtherr hat bekanntlich bei der Gründung den Eigenleuten von St. Blasien dieselbe Stellung wie den andern Bürgern zugestehen müssen, ohne daß die Rechte

²² RQ III, 351 f. — RPr. 1628 VIII. 17.

²³ Vgl. H. J. Welter, Erb und Eigen 1939, 43.

²⁴ ZUB V, 212. — RPr. 1629 VII. 4.

des Klosters dadurch geschmälert worden wären. In ähnlicher Lage befanden sich die Eigenleute der Johanniter und Sions. Auch sie wurden Stadtbürger und blieben trotzdem in der Hörigkeit der Gotteshäuser. Wenn z. B. in den habsburgischen Städten die Unfreiheit im 14. Jahrhundert fast ganz verschwand und nur noch im jährlich zu entrichtenden Leibzins oder gar nur im Todesfall bestand, so scheint die Befreiung der Gotteshausleute in Klingnau weniger rasch erfolgt zu sein. Wohl machten die Bürger Anstrengungen, die Rechte der fremden Herren zurückzudrängen, so in der Bestimmung des Stadtrechts von 1314, wonach kein Herr Haus und Hof seines Eigenmannes, der zu Klingnau Bürger sei, erben dürfe. Später ist das Verbot erneuert worden. Jedenfalls hat auch der Stadtherr wiederholt sich gegen eine Ausweitung der den geistlichen Stiften verliehenen Privilegien gewendet.

1324 bestimmte Bischof Rudolf, daß alle Besitzer von Häusern und Hofstätten ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu geistlichen Stiften und auf deren Privilegien die Lasten und Abgaben tragen müßten, die zum Wohle der Bürgerschaft nötig seien. Daß die Unfreien sich im Schutze der Bürgerschaft der Gebotsgewalt ihrer Herren zu entziehen suchten, kam oft vor. Ein Schiedsspruch von 1397 billigte deshalb St. Blasien ausdrücklich das Recht zu, von seinen in Klingnau sesshaften Leuten den Huldigungseid zu verlangen und sie durch den Knecht des Propstes zum Hoftag in Döttingen jeweilen aufbieten zu lassen. Ein weiterer Spruch von 1456 bestätigte dieses Recht. Die Propstei selber war von jeglicher Jurisdiktion der Stadt oder des Vogts seit 1258 befreit. Noch 1606 anerkannte der Bischof, daß der Propst innerhalb des Etters (Grenzzauns) der Propstei Vergehen zu richten habe. Dagegen sollte der Vogt auf Begehren des Propstes zur Bestrafung des Übeltäters auf Kosten des Klosters Rechtshilfe gewähren.¹

Die Eigenleute der Johanniter befanden sich in ähnlicher Lage wie jene St. Blasiens. Sie nahmen am bürgerlichen Leben teil und wurden etwa in den Rat oder zu andern öffentlichen Funktionen berufen. Wohl wachte der Orden darüber, daß ihm die Leute nicht entglitten. Je mehr aber das Selbstbewußtsein der Bürger erstarkte, um so mehr suchten diese die Gotteshausleute den Herren zu entziehen. So sollen sie im Streit mit dem Ritterorden um 1415 diesem

¹ RQ III, 244 f., 263 ff., 286, 344 ff.

über ein Dutzend Eigenleute entrißen, in die Stadt und teilweise ins Bürgerrecht aufgenommen haben.

Der 1416 in diesem Zwist gefällte Schiedspruch zeigt deutlich, wie frühere Rechte dem Orden entglitten. So konnte er die Fahrhabe alleinstehender Eigenleute nur erben, sofern diese nicht zu Lebzeiten vor Gericht darüber anderweitig verfügt hatten. Kein Eigenmann sollte ins Bürgerrecht aufgenommen werden ohne Kenntnissgabe an den Orden. Eigenleute, die nach Klingnau kamen und hier bleiben wollten, ohne ins Bürgerrecht aufgenommen zu werden, durften die Johanniter vor die geistlichen und weltlichen Gerichte wegen Umtrieben und Ungehorsam fordern. Der Todfall bestand noch im Besthaupt oder in Ermangelung eines solchen in einem Geldbetrag von 5 Pfund, bei einer Eigenfrau ohne Tochter von 4 Pfund. Eine Abgabe von den liegenden Gütern zur Erledigung des Todfalls wurde als unstatthaft erklärt. In diesem Punkte hat die Stadt ihre schon 1314 erhobene Forderung durchgesetzt. Der Erbenspruch auf die Fahrhabe der alleinstehenden Eigenleute war übrigens stark verklusuliert und hatte kaum viel Wert. Das um 1500 erneuerte Stadtrecht beschnitt ihn noch weiter mit der Bestimmung, daß der Herr die nicht anderweitig testamentarisch vermachte Fahrhabe nur zu zwei Dritteln erben dürfe. Aus diesem mußte er zudem allfällig bestehende Schulden des Verstorbenen bestreiten.²

Bis zum Ende des Mittelalters sind die Unterschiede zwischen freien und Unfreien immer mehr geschwunden. Ein interessantes Beispiel dafür bietet eine 1470 vom Klingnauer Propst gegen den Vogt in Kaiserstuhl erhobene Klage. Dort hatte ein Leibeigener Sankt Blasians eine Adelige freien Standes geheiratet und war darob, wie der bischöfliche Vogt behauptete, frei geworden. Auch dessen Sohn, Ulrich Reckenmann, Metzger von Beruf, war nicht „der bößern Hand“ gefolgt und dem Stand seiner Mutter gemäß frei, ohne daß St. Blasien Einspruch erhob. Dieser Ulrich heiratete aber eine Leibeigene des Bischofs und gab sich damit selber dem Herrn von Konstanz zu eigen. Erst nach dessen Tod machte St. Blasien seine früheren Rechte geltend und verlangte von den Erben den Todfall, wurde aber abgewiesen. Das Beispiel dürfte deutlich zeigen, wie die früheren Standes-schranken gefallen waren, wie Leute des höhern Standes vor einer Ungenossenehe nicht zurückschreckten. Ehen zwischen Leibeigenen ver-

² RQ III, 276 f., 295.

schiedener Herren waren zeitweise an der Tagesordnung. Die geistlichen Stifte suchten dann durch Abtausch von Leibeigenen das Besitzverhältnis zu vereinfachen und dafür zu sorgen, daß diese Leute nicht zwei Herren dienten.

Eine durch einmaligen Gründungsakt, „aus wilder Wurzel“, entstandene Stadt öffnete naturgemäß weit ihre Tore, um sich rasch zu bevölkern. Die Zeugenlisten der Frühzeit lassen erkennen, daß sich besonders Handwerker niederließen, die beim Bau der Stadt sich betätigten. Die Geschlechter der Murer und Schmied sind schon bald nach 1250 zu Ansehen gelangt. Sodann zeigen die Urkunden, wie weit sich das Einzugsgebiet der Bürgerrekrutierung erstreckte. Bis um 1300 sind Leute aus den meisten Orten der Nachbarschaft zu Klingnau ansässig geworden, so von Döttingen, Tegerfelden, Zurzach, Riethelm, Mellikon, Würenlingen, Endingen, Gippingen, Eien, Sigglingen, von Baden, Rheinfelden, Laufenburg, Kaiserstuhl, dann auch von Orten nördlich des Rheins, von Waldshut, Kadelburg, Küssaburg, Oehningen im Bezirksamt Konstanz und von andern.

Bürger wurde ursprünglich, wer in der Stadt Grund- oder Hausbesitz erwarb. Das zu überbauende Areal hatte man in Hofstätten aufgeteilt, deren jede gegen einen jährlich zu entrichtenden Hofstättenzins verliehen war. Mit der Zeit wurde die Vorschrift zur Erwerbung des Bürgerrechts in dem Sinne gemildert, daß nicht nur Grundbesitz, sondern auch der Nachweis andern Vermögens, so in Aarau und Bremgarten eines solchen im Wert von einer Mark Silber genügte. Man darf für Klingnau eine ähnliche Bestimmung voraussetzen.³

Bis ins 15. Jahrhundert erwarb man das Bürgerrecht im allgemeinen mühelos. Daraus erklärt sich der starke Wechsel in der Zusammensetzung der Bürgerschaft. Ab- und Zuwanderung erfolgten häufig. Die Vorteile der ständigen Auffrischung überwogen jedenfalls deren Nachteile. Die Gemeinde blieb beweglich, die Handwerker zeigten sich unternehmungslustig und strebten danach, ihre Waren auch auf den entfernten Märkten abzusetzen. Andererseits war nicht zu vermeiden, daß gerade leistungsfähige Geschlechter in größere Städte zogen.

Wenn Bürger mit ihrem Vermögen weggingen, erlitt die Stadt

³ Vgl. Merz, Geschichte der Stadt Aarau S. 184. — Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten. Arg. 49, 28 f.

einen Ausfall an Steuerkapital. Gegen diesen Verlust sicherte man sich durch die Erhebung einer Steuer auf dem Vermögen des Auswandernden, die man Abzug nannte. Die Abzugspflicht wurde von Gemeinde und Bischof im Jahre 1452 statuiert: Wolt ieman seine güoter von Clingnaw ziehen, der oder die sollen einen abzug geben. Über dessen Höhe bestimmte das Stadtrecht von 1500, es müsse einer soviele Pfund als Abzug leisten, wie er vorher Schillinge als Steuer entrichtet habe. Es war somit das Zwanzigfache der üblichen Steuer zu geben. Dieselbe Regelung bestand nach einem Erlaß von 1518 zu Kaiserstuhl.⁴

In späterer Zeit ist die Aufnahme ins Bürgerrecht allenthalben erschwert worden. 1517 setzte Kaiserstuhl eine Einkaufssumme von 3 Pfund Haller fest. 40 Jahre später betrug sie 10 Gulden, 1606 schon 30 Gulden und stieg 1687 auf 50 Gulden, wozu ein silberner Becher gestiftet werden mußte.

In Klingnau war der Einkauf noch mehr erschwert. Das Stadtrecht von 1500 forderte vom Fremden schon für die Zulassung als Hintersasse zwei Gulden. Dieser konnte nach Jahresfrist gegen Erlegung eines weitem Guldens Bürger werden. 1629 aber verlangte man zur Aufnahme 50 Gulden, dazu einen silbernen Becher fürs Rathaus und den Nachweis des Mannsrechts, d. h. der Bewerber durfte nicht einem fremden Herrn gehören. Überdies hatte er dem ganzen Rat eine Mahlzeit zu bezahlen. Noch im gleichen Jahr erhöhte man die Einkaufssumme auf 100 Gulden neben den andern Gefällen und behielt sich eine weitere Erschwerung von Fall zu Fall vor. Dies geschah aus sehr egoistischen Gründen, um die Zahl der Bürger möglichst klein, dafür den Anteil am Bürgernutzen umso größer zu halten. Daß dabei die Bürgerschaft wenig in öffentlichem Interesse handelte und gerade tüchtigen Handwerkern die Einbürgerung verunmöglichte, liegt auf der Hand.⁵

Genaue Angaben über die Einwohnerzahl der Stadt sind für das Mittelalter nicht erhältlich. Rückschlüsse dagegen erlauben die Hofstättenverzeichnisse in den Schloßurbarien von etwa 1480 und 1517. Hier sind zuerst 94, dann 91 Hofstätten aufgeführt. Der Steuerrodel für den Kirchenbau von 1538 verzeichnet mit Namen die steuerpflich-

⁴ RM III, 285, 298. 67.

⁵ RM III, 66, 105, 212, 296 f. — Vgl. dazu besonders H. J. Welti, Die savoyische Einwanderung in den Bezirk Zurzach. Erb und Eigen 1939/40 und separat.

tigen Kirchengenossen, und zwar für Oberstadt 209, Weiher 55, Unterstadt 21, Unterdorf 58, Propstberg 10, total 353, bei einer Gesamtzahl der erwachsenen Personen in der Pfarrei von 640, die Knechte und Mägde nicht gezählt. Hofstättenverzeichnisse wie Steuerrodel von 1538 lassen auf eine Zahl von 500 bis 600 Einwohnern schließen. In der Folge scheint trotz dem Rückgang der Hofstätten die Bevölkerung zugenommen zu haben. Ein Eintrag im Ratsprotokoll verzeichnet nach dem Brand von 1586 für die Stadt 143 Haushaltungen, und das Steuerbuch von 1754 weist etwa 200 Steuerpflichtige auf. Aus beiden Zahlen lassen sich 700 bis 800 Einwohner errechnen.

Die Zusammensetzung der Bürgerschaft.

Die Zeugenlisten der frühesten auf Klingnau bezüglichen Urkunden weisen im Gefolge Walthers von Klingen eine Reihe von Namen auf, deren Träger in einem persönlichen Verhältnis zu ihrem Herrn standen und in militärischer Eigenschaft oder als Verwaltungsbeamte in dessen Diensten sich befanden. Wenn auch Klingnau nicht als militärischer Stützpunkt angelegt war, so standen doch mehrere Dienstmannen oder Ministeriale dauernd zur Verfügung des Stadtherrn. Ihnen war vermutlich auch die Sicherung von Burg und Stadt anvertraut. Ihre Wohnsitze, die wir teilweise noch festzustellen vermögen, lagen wohl als Steinbauten an strategisch geeigneten Punkten. Als treue Reifige begleiteten die Dienstmannen ihren Herrn auf seinen zahlreichen Überlandfahrten. Sie waren alle unfreien Standes und gehörten wahrscheinlich nur zum Teil ritterbürtigen Geschlechtern an.¹

Beim Verkaufe der Stadt an den Bischof behielt sich der Freie von Klingen das Recht über drei seiner Ministerialen und deren Familien vor. Diese drei, nämlich Heinrich von Hochstetten, Rudolf der Amman und Berchtold von Tegerfelden, sind urkundlich mehrfach als Stadtbürger bezeugt. Ihre Familien aber blieben kaum hundert Jahre im Städtchen sesshaft. Die von Tegerfelden hatten als Reichslehen das Fahr über die Aare inne. An ihrem Erbe scheinen neben dem später in andern aargauischen Städtchen auftretenden bürgerlichen Geschlechte gleichen Namens auch die Bähler von Klingnau beteiligt gewesen zu sein.²

¹ Vgl. Stadtgeschichte I. Teil, S. 29 und oben: Der Ammann der Frühzeit.

² Zur Genealogie der Dienstmannen von Tegerfelden vgl. Merz BW II S. 514.

Zu den Ministerialen des Stadtherrn gehörten ferner auch Angehörige des ritterlichen Geschlechtes von Tettingen, das seinen Sitz im benachbarten Dorfe Döttingen hatte, ursprünglich jedoch aus der Bodenseegegend stammte. Obgleich ihnen das Bürgerrecht im Städtchen nicht nachzuweisen ist, verfügten sie über Landbesitz und eine Hofstatt im „Weier“.³ Die Frage, ob daher das „Weierhaus“, das ihnen zugeschrieben wird, vielleicht in jener Gegend zu suchen ist, sei dahingestellt.⁴

Ritterliche Dienstmannen der von Klingen waren gleichfalls die Steinmar, deren Abstammung von den Rittern von Beuggen vermutet wird. Sie werden ausdrücklich als Bürger zu Klingnau bezeichnet, und wir vermögen mit großer Wahrscheinlichkeit ihren Wohnsitz zu bestimmen.⁵

Von den im 13. Jahrhundert erscheinenden Geschlechtern sind mit Bestimmtheit nur wenige als wirklich verbürgert nachzuweisen. Dazu gehören die Meier von Eien, die Barrer, Bebler, Lütold, Mu-

Das später in Mellingen und Zofingen auftretende Geschlecht v. T., das ein anderes Wappen führt, weist Merz dem Bürgerstande zu. Es ist jedoch beizufügen, daß schon Diepolt v. Tegerfeld (1299, 1320), der Sohn des Berchtold, mit dem Wappen des spätern Bürgergeschlechtes siegelt, das übrigens frappante Ähnlichkeit mit dem Wappen der Steinmar, wie auch mit demjenigen der Bähler aufweist. Es scheint daher nicht ausgeschlossen, daß die Nachkommen Diepolts v. T. über Brugg, wo Johans v. T. 1363/1372 (Boner, Urk. Brugg) genannt wird und mit dem nämlichen Wappen siegelt (Teilung links statt rechts), nach Mellingen zogen. Über die Bähler siehe weiter unten.

³ Einträge im Jahrbuch Zurzach (Huber, Urk. S. 447 und Merz, BW unter Döttingen) scheinen zwar darauf hinzuweisen, daß Katharina, eine Tochter des Ritters Konrad v. Tettingen und seiner Frau Mechtild, das Haus beim Ober- tor (Schollenhof) ihrem Mann, dem habsburgischen Ministerialen Jost Scholle (gen. 1294) von Sempach in die Ehe brachte, der es dann dem Johanniterorden als Schwesternhaus vergabte. Damit wäre der Schollenhof in der Frühzeit Sitz der Ministerialen v. Tettingen gewesen. Vgl. Topographie des Städtchens. Jost Scholle wird 1294 als Johanniter, offenbar im gleichen Sinne wie Konrad v. Beuggen als Deutschritter, genannt. Vgl. Stadtgesch. I. Teil S. 40.

⁴ Cunrat ritter von Tettingen, der gab die hofstatt bi dem wiger (6. XII.); Cunrat von Tettingen, der gab sin hofstett, gelegen vor dem Tör (16. XII.) Sta. Klingnau, Jahrbuchrol 1395. „Wyerhus zu Tettingen ist abgangen“. Auch die freien von Eendingen saßen in einem Weierhaus, das in der nämlichen Quelle, einem Wappenbuche des 16. Jahrhunderts, vermerkt wird. Vgl. Merz BW S. 180 ff und III S. 44; über den Minnesänger Heinrich v. Tettingen vgl. Stadtgeschichte I. Teil, S. 35 ff und S. 37.

⁵ Vgl. namentlich über den Minnesänger Berchtold Steinmar, Stadtgesch. I. Teil S. 36 ff. und oben, Topographie des Städtchens.

rer, Noggerus (Faber?), von Rode, von Rinfelden (Rheinsfelden?), Rife, Schmid, Sigrift, und die Meier von Zurzach.⁶

Zu den Ministerialen des Bischofs von Konstanz zählten offenbar die von Rinfelden, aus welchem Geschlechte der spätere bischöfliche Vogt Heinrich v. R. (1316—20) stammte, während die Eütold und Murer in städtischen Ämtern standen.⁷ Als freie Leute sind Meister Noggerus und Werner Schmid urkundlich genannt. Die ursprüngliche Heimat des letzteren dürfte Würenlingen gewesen sein. Zu seinen Nachkommen zählt vermutlich Bürkli Schmid, der Ahnherr des bekannten Zürcher Ratsgeschlechtes.⁸

Eine weit größere Zahl von Familien vermögen wir anhand der einschlägigen Quellen für das 14. Jahrhundert festzustellen. Es würde zu weit führen, sie hier nur einigermassen aufzuzählen.⁹

Während die obern Schichten, vor allem die ritterlichen Dienstmannensippen, ähnlich den einstigen edelfreien Geschlechtern, immer mehr ausstarben oder sozial tiefer sanken, fügten sich neue Schichten nach unten hinzu, die vermöge ihres Besitzes und ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gewisse ständische Schranken durchbrachen. Der Besitzstand dominierte nach und nach über den Geburtsstand. Die noch vorhandenen Gemeinfreien stellten sich in der Stadt den übrigen Bürgern gleich. Auch auf dem Lande wurde mit dem Aufkommen der Fußheere die Wehrpflicht allgemein, und die besondere Last, die dem Freien durch die Stellung eines Wehrträgers auferlegt war, fiel dahin.¹⁰ Wenn im Urbar der Grafschaft Baden um das Jahr 1490 die Freien mit Nachdruck vor dem Aufgehen in einem Hörigenverhältnis zurückgehalten werden, so blieb doch die Abnahme der Gemeinfreiheit ein ständig fortschreitender Prozeß.¹¹

Im 13. und 14. Jahrhundert hatten die Städte gleichfalls die

⁶ Eine große Zahl der Bürgernamen, die der Jahrzeitrolle v. 1395 enthält, gehört dem 13. Jh. an; es wurden aber nur die Namensträger berücksichtigt, die in Urkunden ausdrücklich als Bürger erwähnt werden.

⁷ Vgl. oben, Der Ammann der Frühzeit und Die Bürgerschaft.

⁸ Vgl. hierüber Stadtgeschichte I. Teil S. 80/81.

⁹ Das Einzugsgebiet für die Frühzeit wurde bereits unter „Bürgerschaft“ mit der Nennung der Ortschaften umschrieben.

¹⁰ Wie diese Verpflichtung noch 1427 eingehalten wurde, zeigt die Verhandlung vor dem Landgericht im Klettgau, vgl. E. Welte: Urbar der Grafschaft Baden. Arg. III S. 195.

¹¹ Argovia III S. 201 ff., ferner Werder, Die Gerichtsverfassung des aarg. Eigenamtes, Arg. 54 S. 50.

Lehenfähigkeit erlangt; sie war aber kein Vorrecht der größeren städtischen Gemeinwesen, sondern, was gerade Beispiele für Klingnau und seine Nachbarstädtchen zeigen, ein allgemein übliches Recht geworden. So gelang es vielfach wohlhabenden Bürgern, durch Lehen-erwerb sich gesellschaftlich den ritterlichen Geschlechtern gleichzustellen und sich mit ihnen ebenbürtig zu verbinden. Welchem Stande die Lehennehmer angehörten, ob sie Gemeinfreie oder Hörige waren, läßt sich sehr schwer urkundlich belegen und ist nur vereinzelt nachzuweisen.¹²

Infolge ihrer wirtschaftlich-sozialen Lage standen auch in Klingnau im 14. und 15. Jahrhundert mehrere bürgerliche Geschlechter an führender Stelle der Bürgerschaft, und die Nivellierung zwischen ehemaligen Ministerialen und emporgekommenen freien oder hörigen Bürgern erschwerte zumeist die Erkennung einstiger Dienstmänner.¹³

Ein Zweig der ritterlichen Meier von Siggingen trat auch in Klingnau auf und führte hier den Zunamen D o m e r (Sommer). Möglicherweise erwarben sie von hier aus vor 1305 das Bürgerrecht von Waldshut. Der letzte Vertreter zog um die Mitte des 15. Jahrhunderts nach Waldshut. Mit dieser Familie verschwägert waren die „bäuerlichen“ Meier von Riethheim, denen der Aufstieg in die Ritterschaft, der nur wenigen Inhabern von Meierämtern gelungen war, nicht mehr glückte. Sie bekleideten das bischöfliche Vogtamt und bürgerten sich bald auch in Baden ein, wo sie gegen das Jahr 1500 ausstarben.¹⁴

Dem niedern Adel nahestehend waren sicher die B ä b l e r, die schon 1265 als Bürger genannt werden. Sie besaßen als österreichische Lehen die Zehnten zu Mellikon und Sünikon (Gemeinde Steinmaur). Während das erste Lehen als Heimsteuer an die Wid von Kaiserstuhl gelangte, kam letzteres, seit 1415 ein Reichslehen, an Zürcher Bürger. Die B ä b l e r verbürgerten sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch in Waldshut und gelangten dort zum Schult-

¹² HBS. Artikel Lehenwesen. Die Lehenfähigkeit für die Bürger von Zürich soll seit mindestens 1365 bestehen, vgl. H. Schulthess. „Die Stadt Zürich und ihre alten Geschlechter“, Neujahrsblatt des Waisenhauses 1929. Vgl. auch Merz BW II S. 667 ff. „Ehen zwischen dem niedern Adel und Bürgern der Städte sind übrigens ziemlich häufig und zogen keine Standesänderung für die Nachkommenschaft nach sich.“

¹³ Vgl. Bürgisser, Geschichte von Bremgarten, Arg. 49 S. 148.

¹⁴ Vgl. Merz, Bad. Wpb. und oben, Vogtliste.

heißenannte. Junker Hans Bähler (Bebler) war 1493 Vogt auf dem Schwarzwalde, indes die Familie in Klingnau schon mehrere Jahrzehnte zuvor ausgestorben war.¹⁵

Die in Klingnau und Kaiserstuhl verbürgerten Eschli (Geschli) besaßen von 1364—1486 die Vogtei über Baldingen und Böbikon als Lehen der Herren von Liebegg und später der von Luternau. Von ihnen erwarb sie der Klingnauer Bürger Ulrich S o n n e n b e r g , der sie bis 1506 innehatte. Jakob Eschli war bischöflicher Vogt zu Klingnau.¹⁶

Aus dem freien, ursprünglich ennetrheinishen Geschlecht der Teininger oder von Teiningen, verbürgerte sich ein Zweig im 14. Jahrhundert in Klingnau. Andere Glieder besaßen das Bürgerrecht in Waldshut. Petermann Teininger verkaufte die Vogtei über den Meierhof zu Koblenz an den Abt von St. Blasien. Freie Güter zu Würenlingen aber gingen durch Heirat an die Klingnauer Familie von Kadelburg über. Diese besaß bis 1372 einen Teil des Fährlehens zu Koblenz und wird kurz vor dem Jahre 1500 letztmals urkundlich erwähnt.¹⁷ Gegen Ende des Mittelalters verschwanden bekanntlich die Landgerichte, und auch das Lehenrecht hatte seine Bedeutung eingebüßt. Dazu kam, daß die meisten Zehntenlehen der Umgegend durch Kauf und Schenkung an geistliche Besitzer, namentlich an das Stift Zurzach, gekommen waren. Sie bedeuteten nurmehr eine finanzielle Angelegenheit.

Zu den im Jahre 1385 von der Stadt Zürich als Ausburger angenommenen Klingnauern gehörten außer Bürkli Schmid, der in der Folge nach Zürich übersiedelte, auch Ulrich Nägeli und dessen Schwiegerjohn Cünrad Wild, sowie Cüni Rechberger.¹⁸ Aus den angesehenen Geschlechtern der Rechberger und Nägeli nahmen einige Vertreter nachträglich in Zürich Wohnsitz. Beziehungen zu andern größern Städten bewirkten jedoch noch weitere Abwanderungen aus diesen Familien.

¹⁵ Huber, Urk. S. 198 ff., Maag, Habsburger Urbar II 1, S. 763, Welti, Bad. Urk. 1493, ferner Schnyder, QZW N. 374 N. — Im Jahre 1485 wurde an der Jahrrechnung beschlossen, „daz ein vogt ze Baden alle lehen in der grasschaft Baden lichen“, E. Welti, Urbar der Grasschaft Baden Arg. III S. 203.

¹⁶ Merz, BW III S. 18, Huber, Urk. S. 412, ferner oben, Handel und Verkehr. — In Kaiserstuhl waren zwei Eschli Schultheißen. Allianzen mit den Grebel und v. Blumeneß weisen auf die Verwandtschaft mit dem niedern Adel. — Jahrzeitbuch Hohenthengen. — Vgl. auch oben, Vogtliste.

¹⁷ Huber, Reg. S. 39, RQ V S. 261, Sta. N. Klingnau, Schloßurb. ca. 1480.

Die **R e c h b e r g e r** oder **R e c h b u r g e r** gingen aus dem niedern Dienstadler hervor (von **R e h p e r g**). Sie kamen von Koblenz her, wo sie im 14. Jahrhundert Lehen besaßen. Einige **R e c h b e r g e r** erlangten akademische Grade, und wir finden sie auf Chorherrenpfründen in Zürich, Zurzach und Schönenwerd. Die Söhne des Vogtes **Lüti R e c h b e r g e r** verpflanzten das Geschlecht nach Basel und Straßburg, wo es zum Adel zählte. Auch in Zürich und Zug ließen sich Glieder der Familie nieder.¹⁹

Länger als die **R e c h b e r g e r** blieben die **N ä g e l i** mit der Klingnauer Bürgerschaft verbunden. Sie besaßen über hundert Jahre das Kaufhaus in Zurzach (bis 1480) und einen Drittel des Zehntens von Riethem als Lehen des Bischofs von Konstanz. Außerdem gehörten ihnen zwei Drittel des Groß- und Kleinzehntens von Koblenz, ehemals ein Lehen der Ritter von Roseneck. **Hans N ä g e l i** amtierte längere Zeit als Vogt in Klingnau und war von 1423—1427 Hofmeister zu Königsfelden. Die von seinem gleichnamigen Sohne stammenden Nachkommen verkauften am Anfang des 16. Jahrhunderts ihre Lehenrechte. Nach der Reformation gehörten die **N ä g e l i** zur neugläubigen Minderheit des Städtchens. Da sie deswegen verschiedene Unbill ertragen mußten, wanderten sie nach Zurzach und Eglisau aus. Ein Sohn des erstgenannten **Hans N ä g e l i** war zweifellos auch **Burkart N ä g e l i**, der sich um das Jahr 1436 in Bern verburgerte. Er wurde Stammvater des angesehenen Berner Geschlechtes, das in seinem Enkel **Hans Franz N ä g e l i**, dem Eroberer der Waadt und spätem Schultheißen, seinen bedeutendsten Vertreter aufwies.²⁰

Die **S i g r i s t**, genannt **S c h w y z e r**, waren von 1425—1502 Inhaber des Zehntens von Oberendingen, eines Lehens der Freien von Krenkingen, das alsdann an das Stift Zurzach überging. Letzterem verschenkte überdies der Bürger **Heini K ü s s e n b e r g** seine Zehntenlehen zu Riethem und Koblenz.²¹ Andere beachtenswerte Geschlechter standen in angesehenen Beamtenstellungen der im Städtchen und seiner Umgebung niedergelassenen geistlichen Körperschaften. So betätigten sich die **R a g o r** und **J r m e n g a r t** als Schaffner der

¹⁸ Vgl. Stadtgeschichte I. Teil, S. 80.

¹⁹ HBS und Suppl.

²⁰ Vgl. oben Abschnitte Handel und Verkehr und Vogtliste. HBS V, 230.

²¹ Huber, Urk. S. 271 ff. **Hans Siegrist** gen. **Swyzer** von Klingnau in **Hofingen** besaß von 1478—1483 die Burg **Bottenstein** als Lehen des **Jak. v. Küsslegg**; vgl. **Merz BW III S. 28. Betr. Küssenberg** vgl. Stadtgeschichte I. Teil S. 118 ff.

Kommende Seuggern—Klingnau und die am Rhein als Amtleute des Verenastiftes und der Propstei.

Die ökonomisch besser gestellten Familien bildeten eine Oberschicht, die mit gesellschaftlich ebenbürtigen Kreisen der Nachbarstädte Waldshut, Kaiserstuhl, Brugg und Baden Beziehungen unterhielt. Gegenseitige Einbürgerungen fanden insbesondere im 15. Jahrhundert wiederholt statt, wobei die Neubürger alsbald zu den höchsten Stadtämtern gelangten.²² Die wechselseitige Fühlungnahme maßgebender Bürgerkreise hatte wohl zur Folge, daß sich die Pflege nachbarlicher Beziehungen auf die Gesamtbürgerschaft übertrug. So zogen die Brugger im Jahre 1522 mit dem Spiel auf die Fastnacht nach Klingnau, um „nachbarlichen Willen zu pflanzen“; ein Menschenalter später aber verdankten die Klingnauer ihrer Hilfe die teilweise Rettung des Kirchenschiffes beim Stadtbrande. Die Bürger von Klingnau hingegen besuchten 130 Mann stark „zu Pflanzung nachbürlicher Fründtschaft“ die Kirchweih in Zurzach, wo ihnen die Chorherren einen Saum Wein spendeten. Bald darauf erwiderten die Zurzacher den Besuch.²³

Die Reformationszeit bewirkte einen starken Bevölkerungswechsel, der zu einem wesentlichen Teil schon durch die vorausgehende Pestzeit bedingt war. Neue Geschlechter tauchten auf und glichen die entstandenen Lücken aus. In zwei Malen verließ eine Anzahl neugläubiger Bürger ihre Vaterstadt. Zur ersten Gruppe gehörten die Hauptagitatoren der neuen Lehre, Uli Bürli und Hans Güfi, deren Auswanderung bald nach dem zweiten Kappelerkriege erfolgte. Bürli wandte sich nach dem nahen Brugg, wo er das dortige Bürli-Geschlecht begründete; Güfi aber erwarb 1545 das Bürgerrecht zu Basel.²⁴ Die kräftig einsetzende Gegenreformation verursachte zu Ende des Jahrhunderts den sukzessiven Wegzug der reformierten Minderheit. Die Nägeli und Zimmermann zogen nach Zurzach, die Wetter nach Tegerfelden, die Koler nach Basel und eine Familie Schliniger nach Tegerfelden; ein Hafner Feer bürgerte sich 1583 in Schaffhausen ein. Die Beziehungen mit Basel ergaben sich vermutlich durch die in

²² Vgl. Stadtgeschichte I. Teil S. 43 und 66. Als Beispiele seien genannt die Bebler, die außer in Klingnau noch zu Waldshut verbürgert waren, die Eschle in Kaiserstuhl, die Ragor in Brugg, die Meier von Rietheim und die Meier von Siggingen in Baden.

²³ Vgl. Stadtgeschichte I. Teil S. 121 ff. und Huber, Urk. S. 395 und 397.

²⁴ U. Bruckner, Schweizer Stempelschneider und Schriftgießer, S. 49.

Klingnau verbürgerten Basler Langmesser, die als Metzger eine Zeitlang das Gasthaus zum Elefanten betrieben. Auch der Wundarzt Jakob Brand aus bekannter Basler Familie lebte nachweislich um das Jahr 1558 in Klingnau.²⁵

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts dezimierte die Pest, die namentlich in den Jahren 1611 und 1635 auftrat, die Bevölkerung in außerordentlicher Weise. Der Ausfall wurde jedoch damals durch die hohe Geburtenzahl der nachfolgenden Jahre während des 30jährigen Krieges, die eine Zeit wirtschaftlicher Blüte bedeuteten, bald wieder wettgemacht. Während in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts 16 Einbürgerungen im Ratsprotokoll vermerkt wurden, erfolgten in den nächsten Jahrzehnten keine Aufnahmen. Drei weitere fanden erst im letzten Jahrzehnt statt. Die Einbürgerung wurde gewöhnlich von zusätzlichen Bedingungen abhängig gemacht, die der Petent zu erfüllen hatte. Bis etwa 1630 bestand die Verpflichtung zum Aufbau einer ausgebrannten Hofstatt. Es wurden zudem nur Handwerker angenommen, die man in der Stadt vonnöten hatte. Im 18. Jahrhundert, wo die Tendenz zur Abschließung noch größer geworden war, nahm man nur noch vier Neubürger auf. Soweit die Angaben über die Heimat sich feststellen lassen, stammten von den 22 zwischen 1600 und 1798 Eingebürgerten 8 aus dem Schwarzwald, je einer aus Tirol und Niederbaden, 2 waren savoyische Tuchkaufleute, 6 kamen aus Orten der Grafschaft Baden und einer aus Olten. Die Herkunft der restlichen 4 läßt sich nicht bestimmen. Seit jeher bildete der Zustrom von jenseits des Rheines eine bemerkenswerte Ergänzung der Bürgerschaft. Neben dem Zuzug aus dem Aare- und Surbtal, der vor der Reformation wesentlich stärker war, macht sich auch das ostschweizerische Element geltend. Die Wanderung von Ost nach West ist überall bemerkbar und weit stärker als umgekehrt.²⁶

Eine stete Abwanderung erfolgte durch junge Handwerksleute, die von ihren Wanderjahren nicht mehr zurückkehrten, sondern dabei eine neue Heimat gefunden hatten. Obschon nur ein kleiner Teil der

²⁵ Meister Jakob Brand war wegen Todschatz aus Basel verbannt. Von ihm besitzt das Schweiz. Landesmuseum eine Wappenscheibe. — Die Langmesser sind von ca. 1520—1594 nachzuweisen. Mit Basel wurde bei Verrechnung des Abzugs Gegenrecht vereinbart. Sta. A. Klingnau, GPr.

²⁶ Die sanktblasischen und bischöflichen Herrschaftsgebiete, wie auch diejenigen der Johanniterkommende, gaben aus erklärlichen Gründen stets ein namhaftes Kontingent der Zuwanderer ab.

geforderten Mannrechte, die sie andernorts vorlegen mußten, mit Angabe des Niederlassungsortes vermerkt wurde, so können wir anhand dieser Einträge doch vernehmen, wie ein großer Teil der Leute dem Elsaß zustrebte, andere freilich sich gegen Wien und Ungarn verzogen, während der Rest sich in Ortschaften der nähern Umgebung niederließ.²⁷

Seit dem 18. Jahrhundert tritt eine bemerkenswerte Stabilität der Bürgerschaft zutage. Im Jahre 1703 begegnen uns 38 verbürgerte Geschlechter, zu welchen im Laufe des Jahrhunderts noch 3 neue kamen. Von diesen total 41 Namen bestehen heute noch 21, indes die übrigen Bürgerfamilien ausstarben oder auswanderten. Die zahlenmäßige Stärke der noch bestehenden hat sich nur wenig verschoben; die Häfeli und Schleiniger (Schleuniger) sind noch immer am zahlreichsten. Die Einwanderung der alten, d. h. vor 1798 das Bürgerrecht besitzenden Geschlechter, die gegenwärtig noch bestehen, verteilt sich folgendermaßen auf die verschiedenen Jahrhunderte:

Zu den ältesten Geschlechtern Klingnaus zählen unstreitig die Bü r l i und R e i n d l e, die der Jahrzeitrodel von 1395 erwähnt. Die Reindle nannten sich vor dem Jahre 1600 stets am Rein, unter welchem Namen sich 1470 ein Zweig in Baden einbürgerte. Die H ä g e l i und W y ß treten zu Beginn des 15. Jahrhunderts auf, die S c h l e u n i g e r (als Schliniger), S t e i g m e i e r und L a n d ö s am Ende desselben. Ins 16. Jahrhundert zurück gehen die E g g s p ü h l e r, F r e y, F r i c k, H ä f e l i, H ö c h l i, K e l l e r, P f i s t e r und W e n g i, ins 17. Jahrhundert die K a p p e l e r (1693), M a u r e r, V o g e l (1619) und W a g n e r (1646). Im 18. Jahrhundert erhielten noch die F e h r (1746) und die H e e r (1704) das Bürgerrecht.²⁸

Mehrere Geschlechter haben sich durch Generationen, teilweise bis in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts, mit Vorliebe be-

²⁷ Als Niederlassungsorte werden genannt: Kolmar, Zabern, Nargen b. Straßburg, Munzingen, Egisheim, Bellingen, Kirchzarten, Lembach, Glenheim, Wien und Jösterndorf, Waldshut, Baden Döttingen, Koblenz, Sursee, Luzern, Hallau, Lauferburg u. a.

²⁸ Die Namen Keller, Frey und Pfister treten allerdings schon im 14. Jahrhundert auf. Ein genealogischer Zusammenhang mit den früher vorkommenden Namensträgern mag zum Teil bestehen, kann aber momentan nicht nachgewiesen werden. — Die Fehr lebten vor der Einbürgerung fast hundert Jahre als Hintersassen in Klingnau.

stimmten Handwerken zugewendet. Die Pfister betätigten sich als Schuhmacher, die Eggspühler als Küfer, die Wengi als Bäcker, die Kappeler als Maurer, die Wagner als Barbieri und die Heer als Färber. Die Landös versahen fast 150 Jahre lang das Amt des „hochobrigkeitlichen Geleitsmannes“. Die Schleuniger betätigten sich als Stadtschreiber und Verwaltungsbeamte und waren mit den Häfeli dauernd in den Räten und im Räte vertreten. Zu den aus Klingnau gebürtigen Männern, deren öffentliche Tätigkeit hier noch Erwähnung finden möge, soweit dies noch nicht geschehen ist, gehören Leopold Höchli, der letzte Abt von Wettingen, der Jesuit P. Niklaus Schleuniger, bekannt als Lehrer der geistlichen Beredsamkeit, ferner Professor und Redaktor Johann Nepomuk Schleuniger, der Begründer der „Botschaft“, und Nationalrat Franz Xaver Eggspühler.

Die Pflege der Geselligkeit.

Das Bedürfnis, den einförmigen Alltag durch gesellige Zusammenkünfte zu erheitern, bestand von jeher. Für zunftmäßige Vereinigungen wies jedoch das einzelne Handwerk in Klingnau eine zu geringe Zahl von Meistern auf. Einzig die Lehensfischer, die seit Jahrhunderten ein gemeinsames Berufsinteresse verband, hatten sich vermöge ihrer ansehnlichen Zahl zur Fischergesellschaft zusammengeschlossen, der auch andere Bürger als Gesellen beitreten konnten. Die Interessen dieser Gesellschaft waren daher, wenigstens in späterer Zeit, nicht nur beruflicher, sondern ebensosehr geselliger Art. Dem damaligen Brauche folgend konstituierte sich die Organisation im 17. Jahrhundert als Bruderschaft und feierte seit 1684 alljährlich am 24. Februar, am Feste des Apostels Matthias, für ihre verstorbenen Mitglieder ein Bruderschaftsamt. Als festliche Anlässe wurden der Berchtoldstag und die Fastnacht auf der Fischerstube begangen, und das Groppenmahl bildete den Höhepunkt des geselligen Lebens. An diesem Essen, das ursprünglich der Vogt zu stiften hatte, nahmen oft die Stadtbehörden und andere Gäste teil. Die Gesellschaft löste sich erst zur Zeit der Aarekorrektur (um 1888) auf; ihre gesellschaftliche Eigenart hatte sie übrigens schon früher verloren.¹

Ähnlich wie die Fischer besaßen auch die städtische Obrigkeit

¹ Sta. Klingnau, Jahrzeitbuch, Gerichts- und Ratsprotokolle, für die Fischergesellschaft auch deren Protokolle.

und die angesehenen Bürger ihre Trinkstube, die 1534 erwähnt wird. Vornehme Gäste und befreundete Nachbarn bewirtete man in der „Herrenstube“ auf dem Rathaus. Die Kommende Seuggern legte vermutlich für die Mitgliedschaft des Komturs an Gesellschaftsgeld „für hollz und unsplit“ vier Batzen aus. Außerdem beschenkte man den Stubenknecht „zum gütten jar“ mit einem Batzen und die Gesellschaft mit 6 Hühnern.² Eine Neubelebung erfuhr diese „Gesellschaft auf dem Rathaus“, auch Herrengesellschaft genannt, in der Zeit des 30jährigen Krieges, als viele vornehme Exulanten in Klingnau ein Asyl erhielten. Die Herrenstube wurde zum Treffpunkt dieser Kreise, die mit Vogt, Räten, Geistlichkeit und Schulmeister sich hier gesellig zusammenfanden. Die hl. Agatha war die Schutzpatronin der „Bruderschaft auf dem Rathaus“. Ihr Bild aus dem Jahre 1729, das einst die Gesellschaftsstube zierte, ist noch vorhanden. Am Berchtoldstag vereinigte jeweilen eine Mahlzeit die Herren und Gesellen, während man am St. Agathatag an der Jahrzeitmesse, die 1749 für die verstorbenen Mitglieder gestiftet wurde, teilnahm. Als Erinnerung an diese Tafelrunde bewahrt die Stadt heute noch den Büttenträger auf, ein Trinkgefäß, an welchem eine ganze Anzahl gravierter Münzen hängt, die einst Mitglieder und auswärtige Bürger dazu gestiftet haben.

Den Schützen von Klingnau schenkte der Bischof im Jahre 1410 Büchsen und Pfeile, und 1504 erhielten sie einen Schießplatz an der Aare zugewiesen. Die „hüpsche junge mannschaft, so zum 3yl ze schießen vest geneigt und guttwillig“, erhielt von der Tagsatzung jährlich auf Johanni einen Gulden verehrt, indes der Bischof ein Stück Barchent schenkte.³ Die Schützengesellschaft bestand 1621 aus dreißig Mann. Ihr Schützenhaus ging 1869 in Flammen auf, hingegen konnte die Wappentafel der Mitglieder gerettet werden; sie fiel aber leider dem Brande von 1875 zum Opfer.

Den St. Nikolaustag wählten 1749 „sämtliche Fehren“ (Fährleute) von Klingnau zur Abhaltung ihres Bruderschaftsamtes aus. Die Gesellschaft erhielt im Jahre 1719 ihre „Ordnung“. Diese Satzungen sind aber, gleich denjenigen aller andern Vereinigungen, verloren gegangen.

Die Gesellschaft der ledigen Knaben besaß wohl

² St. U. Arg. Urb. Kde. Seuggern.

³ St. U. Arg. Nr. 2791.

ihr Vorbild in der Waldshuter Junggesellenzunft. Im Jahre 1706 erwähnt das Ratsprotokoll ihr „Stubenrecht“. 1734 klagt der Rat, daß die Knaben auf der Stube „schreyen, schlagen, einander beunruhigen, — auch fluchen, schwören und mit steinen werfen . . . sie sollen sich laut ihrem stubenrecht aufführen“. Am St. Thomastag begingen die „Ledigen Knaben“ ihre Jahrzeitmesse, die 1772 gestiftet worden war. Die Knabengesellschaft vereinigte sich um 1874 mit dem damaligen Musikverein, auf welchen Rechte und Pflichten übergingen. Dieser übernahm auch die eigenartigen Fastnachtsbräuche der Ledigen Knaben. Noch heute führt die Stadtmusik, die Rechtsnachfolgerin des Musikvereins, die traditionellen Bräuche weiter.

Anstelle der einstigen Gesellschaften traten seit der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts die Musik-, Sänger-, Schützen- und Turnvereine, die neben ihren Idealen auch die Geselligkeit in freierlicherem Geiste und in edleren Formen pflegen, als es auf den Trinkstuben der alten Zeit manchmal der Brauch war.